

878 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

27. 7. 1965

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom 1965
über die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Pensionsgesetz 1965 — PG. 1965)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

A B S C H N I T T I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.

(2) Bundesbeamte im Sinn dieses Bundesgesetzes — im folgenden kurz „Beamte“ genannt — sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Bediensteten mit Ausnahme der zeitverpflichteten Soldaten.

(3) Hinterbliebene sind die Witwe, die Kinder und die frühere Ehefrau des verstorbenen Beamten.

(4) Witwe ist die Frau, die mit dem Beamten im Zeitpunkt seines Todes durch das Band der Ehe verbunden gewesen ist.

(5) Kinder sind

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die legitimierten Kinder,
- c) die Wahlkinder,
- d) die unehelichen Kinder und
- e) Stiefkinder.

(6) Frühere Ehefrau ist die Frau, deren Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist.

(7) Angehörige sind die Personen, die im Fall des Todes des Beamten Hinterbliebene wären.

(8) Dieses Bundesgesetz ist auch auf Personen anzuwenden, die im § 1 des Pensionsüberleitungsge setzes, BGBl. Nr. 187/1949, angeführt und nicht schon durch die Bestimmung des Abs. 2 erfaßt sind, sowie auf deren Hinterbliebene und Angehörige, soweit diese nicht schon im § 1 lit. a bis c des Pensionsüberleitungsgesetzes aufgezählt sind.

(9) Auf Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten stehen, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, sowie auf die Hinterbliebenen und Angehörigen dieser Personen ist dieses Bundesgesetz insoweit sinngemäß anzuwenden, als gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Anwartschaft

§ 2. (1) Der Beamte erwirbt mit dem Tag des Dienstantrittes Anwartschaft auf Pensionsversorgung für sich und seine Angehörigen, es sei denn, daß er vorher auf die Pensionsversorgung verzichtet hat.

(2) Die Anwartschaft erlischt durch

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) Verzicht,
- c) Austritt,
- d) Kündigung,
- e) Entlassung.

A B S C H N I T T II

RUHEBEZUG

Anspruch auf Ruhegenuss

§ 3. (1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuss, wenn seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens zehn Jahre beträgt.

(2) Der Ruhegenuss und die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten.

Ruhegenussermittlungsgrundlagen und Ruhegenussbemessungsgrundlage

§ 4. (1) Der Ruhegenuss wird auf der Grundlage des ruhegenussfähigen Monatsbezuges und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

(2) 80 v. H. des ruhegenussfähigen Monatsbezuges bilden die Ruhegenussbemessungsgrundlage.

Ruhegenüffähiger Monatsbezug

§ 5. (1) Der ruhegenüffähige Monatsbezug besteht aus

a) dem Gehalt und

b) den als ruhegenüffähig erklärt Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat.

(2) Ist im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand der für die nächste Vorrückung erforderliche Zeitraum zur Hälfte verstrichen, dann ist der Beamte so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung eingetreten wäre.

(3) Hat der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand mindestens zwei Jahre in der durch Vorrückung und Zeitvorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe verbracht, dann ist er so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage beziehungsweise auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.

(4) Ist ein Teil der ruhegenüffähigen Bundesdienstzeit aus einem der im § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI. Nr. 54/1956, genannten Gründe für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam, so kann die oberste Dienstbehörde aus Anlaß der Versetzung oder des Übertrittes des Beamten in den Ruhestand oder auch später verfügen, daß der Beamte so zu behandeln ist, als ob der Hemmungszeitraum für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage wirksam wäre. Diese Verfügung ist nur zulässig, wenn seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre verstrichen sind und der Beamte sich in den letzten drei Jahren tadellos verhalten hat. Die Verfügung wirkt nicht zurück.

Ruhegenüffähige Gesamtdienstzeit

§ 6. (1) Die ruhegenüffähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

- a) der ruhegenüffähigen Bundesdienstzeit,
- b) den angerechneten Ruhegenüffordienstzeiten,
- c) den angerechneten Ruhestandszeiten,
- d) den zugerechneten Zeiträumen,
- e) den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmungen als ruhegenüffähig erklärt Zeiten.

(2) Als ruhegenüffähige Bundesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Ausgenommen hiervon sind die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die

Zeit, die durch Disziplinarerkenntnis für nicht ruhegenüffähig erklärt worden ist. Die Zeit, die der Beamte als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegt hat, gilt stets als Ruhegenüffordienstzeit. Die Bestimmungen über die Ruhegenüffähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge bleiben unberührt.

(3) Die ruhegenüffähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Hierbei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Ausmaß des Ruhegenusses

§ 7. (1) Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenüffähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50 v. H. der Ruhegenüffbemessungsgrundlage. Er erhöht sich für jedes weitere ruhegenüffähige Dienstjahr um 2 v. H. der Ruhegenüffbemessungsgrundlage.

(2) Der Ruhegenuß darf die Ruhegenüffbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Begünstigungen bei Dienstunfähigkeit

§ 8. (1) Ist der Beamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt seine ruhegenüffähige Gesamtdienstzeit noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenüffähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und gebühren dem Beamten aus diesem Grund Leistungen aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten, so besteht der Anspruch nach Abs. 1 ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhegenüffähigen Gesamtdienstzeit.

Begünstigungen bei Erwerbsunfähigkeit

§ 9. (1) Ist der Beamte ohne sein vorsätzliches Verschulden infolge

- a) Blindheit oder praktischer Blindheit,
 - b) Geisteskrankheit oder
 - c) einer anderen schweren Krankheit
- zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden, so hat ihm seine oberste Dienstbehörde aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand zu seiner ruhegenüffähigen Bundesdienstzeit einen Zeitraum von zehn Jahren zuzurechnen.

(2) Ist der Beamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten schweren körperlichen Beschädigung zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden und sind berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden, so kann ihm seine oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand zu seiner ruhegenüffähigen Bundesdienstzeit einen Zeitraum bis zu zehn Jahren zurechnen.

878 der Beilagen

3

(3) Wenn der angemessene Lebensunterhalt des Beamten durch die Zurechnung nach der Bestimmung des Abs. 1 oder 2 nicht gesichert ist, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verfügen, daß — abweichend von der Vorschrift des § 4 Abs. 2 — der ruhegenußfähige Monatsbezug die Ruhegenußbemessungsgrundlage zu bilden hat. Hierbei kann sie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auch bestimmen, daß der Ruhegenuß mit einem höheren Hundertsatz zu bemessen ist als dem, der sich nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 ergibt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand. Eine Verfügung nach diesem Absatz wird mit dem Tod des Beamten wirkungslos.

(4) Ist der Beamte wieder zu einem zumutbaren Erwerb fähig geworden und übt er ihn aus, so ruht auf die Dauer der Erwerbstätigkeit der Anspruch auf die durch Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses. Das Ruhnen endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund Leistungen aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebühren.

(6) Scheidet der Beamte, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand Begünstigungen nach den Abs. 1 bis 3 gewährt worden sind, aus dem Dienststand aus, so gebührt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, der Ruhegenuß, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht wieder in den Dienststand aufgenommen worden wäre. Disziplinarrechtliche Maßnahmen werden hierdurch nicht berührt.

Begünstigungen für Hochschulprofessoren

§ 10. Der Bundespräsident kann bei der Ernennung eines Hochschulprofessors die beitragsfreie Anrechnung von Zeiten als Ruhegenußvordienstzeiten bewilligen, wenn aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen ein besonderes Interesse an der Berufung besteht.

Verlust des Anspruches auf Ruhegenuß

§ 11. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch

- Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- Verzicht,
- Austritt,
- Ablösung,

e) Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche,

f) Verurteilungen durch ein inländisches Gericht wegen Verbrechens. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Rechtsfolge der Verurteilung aufgeschoben wird, es sei denn, daß der Aufschub widerrufen wird.

Ruhegenußzulage

§ 12. (1) Dem Beamten, der Anspruch auf Exekutivdienstzulage, Wachdienstzulage oder Truppendienstzulage — im folgenden kurz „Aktivzulage“ genannt — gehabt hat, gebührt eine Zulage zum Ruhegenuß (Ruhegenußzulage).

(2) Die Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage bilden 80 v. H. der Aktivzulage, die der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des letzten rechtmäßigen Bezuges der Aktivzulage erreicht hat.

(3) Die Ruhegenußzulage beträgt für jedes der ersten zehn Dienstjahre, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 5 v. H. und für jedes weitere Dienstjahr, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 2,5 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(4) Die Ruhegenußzulage darf die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(5) Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(6) Der nach § 11 des Beamten-Überleitungsgegesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnete Zeitraum ist der zulagenfähigen Dienstzeit zuzuzählen, wenn der Beamte unmittelbar vor diesem Zeitraum und unmittelbar nach seiner Übernahme in den österreichischen Personalstand Anspruch auf Aktivzulage gehabt hat.

Ablösung des Ruhebezuges

§ 13. (1) Dem Beamten, der sich im dauernden Ruhestand befindet, kann auf Antrag die Ablösung des Ruhebezuges bewilligt werden, wenn

- berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind und
- die Personen, für die der Beamte Anwartschaft auf Pensionsversorgung erworben hat, über die Rechtsfolgen der Ablösung schriftlich belehrt worden sind und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, daß sie mit der Ablösung einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

(2) Die Ablösung darf nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen bewilligt werden.

(3) Die Bemessungsgrundlage der Ablöse bildet der Ruhebezug, der dem Beamten für den Monat

gebührt hat, in dem die Bewilligung der Ablösung rechtskräftig geworden ist. Die Ergänzungszulage ist in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

(4) Die Ablöse ist nach der Lebenserwartung des Beamten zu bemessen. Sie darf jedoch das Siebzigfache der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(5) Bevor die Ablösung bewilligt wird, ist dem Beamten die Höhe der beabsichtigten Ablöse mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, dazu binnen angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(6) Die Ablöse ist binnen zwei Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides auszuzahlen, mit dem die Ablösung bewilligt worden ist.

ABSCHNITT III

VERSORGUNGSBEZÜGE DER HINTERBLIEBENEN

UNTERABSCHNITT A

VERSORGUNGSBEZUG DER WITWE

Anspruch auf Witwenversorgungsgenuss

§ 14. (1) Der Witwe eines Beamten gebührt ein monatlicher Witwenversorgungsgenuss, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuss, wenn

- a) sie am Sterbetag des Beamten die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besessen hat,
- b) sie am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles gestorben ist,
 - 2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
 - 3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
 - 4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist,
 - 5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der Witwe ein anderes als in Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(3) Die Witwe hat ferner keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuss, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,
2. der Beamte nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist,
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der Witwe ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(4) Hat sich der Beamte mit seiner früheren Ehefrau wieder verehelicht, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzählen.

(5) Der Witwenversorgungsgenuss und die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Witwenversorgungsbezug.

Ausmaß des Witwenversorgungsgenusses

§ 15. (1) Der Witwenversorgungsgenuss beträgt 50 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenüpfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 35 v. H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Ist im Zeitpunkt des Todes des Beamten die Vorrückung nach § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBL. Nr. 54, gehemmt gewesen oder sind in diesem Zeitpunkt seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist der Versorgungsgenuss so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre.

Übergangsbeitrag

§ 16. (1) Ist die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Beamten schwanger und hat sie nach § 14 Abs. 2 lit. b oder Abs. 3 keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, so gebührt ihr auf die Dauer der Schwangerschaft ein monatlicher Übergangsbeitrag in der Höhe des Versorgungsbezuges, auf den sie Anspruch hätte, wenn sie nach § 14 Abs. 2 lit. b oder Abs. 3 vom Anspruch auf Versorgungsgenuss nicht ausgeschlossen wäre.

(2) Die Bestimmungen der §§ 28 bis 41 sind sinngemäß anzuwenden.

878 der Beilagen

5

(3) Der Übergangsbeitrag ist nach der Beendigung der Schwangerschaft im Fall der Geburt eines ehelichen Kindes auf den gebührenden Versorgungsbezug, ansonsten auf die gebührende Abfertigung anzurechnen.

UNTERABSCHNITT B VERSORGUNGSBEZUG DER WAISE

Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß

§ 17. (1) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte. Ein Wahl- oder Stieffkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß, wenn es am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Haushaltzulage zu berücksichtigen gewesen ist.

(2) Dem älteren Kind eines verstorbenen Beamten, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsschulausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(3) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahrs oder seit dem Ablauf des im Abs. 2 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(4) Das Kind eines verstorbenen Beamten hat keinen Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß, wenn es im Zeitpunkt des Todes des Beamten die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besessen hat.

(5) Der Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß nach den Abs. 2 und 3 ruht, wenn das Kind

- a) Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen,
- b) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt.

c) weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist, es sei denn, daß die Einkünfte des Ehemannes zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichen.

(6) Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBL. Nr. 1/1954, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBL. Nr. 183/1947, dem Kriegsopfersorgungsgegesetz 1957, BGBL. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgegesetz, BGBL. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBL. Nr. 199, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBL. Nr. 98/1961, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBL. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.

(7) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(8) Der Waisenversorgungsgenuß und die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug.

Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses

§ 18. (1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

- a) für jede Halbwaise 10 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 7 v. H. der Ruhegenüßbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2,
- b) für jede Vollwaise 25 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 17'5 v. H. der Ruhegenüßbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2.

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Ein Wahlkind ist Vollwaise, wenn seine Wahlertern gestorben sind; es ist Halbwaise, wenn nur ein Wahlerternteil gestorben ist. Ein

Kind, das vom Beamten, nicht aber auch von dessen Ehegattin an Kindes Statt angenommen worden ist, gilt nur als Halbwaise, wenn der Beamte zur Zeit seines Todes mit seinem Ehegatten und seinem Wahlkind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

(3) Ein Stiefkind ist Vollwaise, wenn beide Elternteile aus der das Stiefverhältnis begründenden Ehe gestorben sind; es ist Halbwaise, wenn nur einer dieser Elternteile gestorben ist.

(4) Der Waisenversorgungsbezug eines unehelichen Kindes darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die das Kind gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Die Hilflosenzulage bleibt hiebei außer Betracht.

(5) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Wahl- oder Stiefkindes sind laufende Unterhaltsleistungen anzurechnen, die das Kind von seinen leiblichen Eltern erhält. Erhält das Kind statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Waisenversorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliche Verschulden der Waise unter, so entfällt die Anrechnung. Versorgungsleistungen, die das Wahl- oder Stiefkind nach seinen leiblichen Eltern erhält, sind ebenfalls auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen.

UNTERABSCHNITT C VERSORGUNGSBEZUG DER FRÜHEREN EHEFRAU

§ 19. (1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwenversorgung und über das Ausmaß der Witwenversorgung — ausgenommen die Bestimmungen der §§ 21 Abs. 3 bis 6 und 24 — gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die frühere Ehefrau des verstorbenen Beamten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Der Versorgungsgenuß gebührt der früheren Ehefrau nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Versorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tag an.

(3) Hat die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Der Versorgungsbezug — ausgenommen die Hilflosenzulage — darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat.

(5) Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen den Ruhegenuss nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte. Der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehefrauen sind im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist keine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau so zu bemessen, als ob der Beamte eine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen hätte.

(6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen durch gerichtlichen Vergleich oder durch schriftlichen Vertrag ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Abschluß des Vergleiches oder des Vertrages und dem Sterbetag des Beamten nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(7) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtung der früheren Ehefrau erbringen, sind auf den Versorgungsbezug der früheren Ehefrau anzurechnen.

(8) Erlöscht der Anspruch der Witwe oder einer früheren Ehefrau auf Versorgungsgenuß, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug einer allenfalls noch verbleibenden früheren Ehefrau nicht.

UNTERABSCHNITT D GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR HINTERBLIEBENE

Begünstigung für den Fall des Todes des Beamten

§ 20. (1) Ist ein Beamter, dessen ruhegenüffähige Gesamtdienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen, wenn sie aus diesem Grund Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten haben, so zu behandeln, als ob der Beamte eine ruhegenüffähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist ein Beamter im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenüffähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob dem Beamten zu seiner ruhegenüffähigen Bundesdienstzeit

878 der Beilagen

7

zehn Jahre nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 zugerechnet worden wären. Das gleiche gilt, wenn ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen für die Zurechnung nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 oder 2 erfüllt hat und die oberste Dienstbehörde über die Zurechnung vor seinem Tod nicht entschieden hat.

(3) Wenn der angemessene Lebensunterhalt eines Hinterbliebenen durch die Begünstigung nach der Vorschrift des Abs. 2 nicht gesichert ist, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zugunsten dieses Hinterbliebenen eine Verfügung im Sinne des § 9 Abs. 3 treffen. Die Bestimmungen der §§ 18 Abs. 4 und 19 Abs. 4 bleiben unberührt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt des Hinterbliebenen gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit des Todes des Beamten.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß für die Hinterbliebenen eines Beamten des Ruhestandes, dem eine Begünstigung nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 oder 2 gewährt worden ist.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund Leistungen aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebühren.

(6) Stirbt ein Beamter, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand eine Begünstigung nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 oder 2 gewährt worden ist, im Dienststand, dann sind die Hinterbliebenen, wenn es für sie günstiger ist, so zu behandeln, als ob der Beamte nicht wieder in den Dienststand aufgenommen worden wäre.

Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuß, Abfindung der Witwe bei Wiederverehelichung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches der Witwe

§ 21. (1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuß erlischt durch

- Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- Verzicht,
- Ablösung,
- Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen Verbrechens. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Rechtsfolge der Verurteilung aufgeschoben wird, es sei denn, daß der Aufschub widerrufen wird, oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen nachteiligen Rechtsfolgen nicht eintreten.

(2) Der Anspruch der Witwe und der früheren Ehefrau erlischt außerdem durch Verehelichung.

(3) Der Witwe des Beamten, die sich wieder verehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, auf den sie im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat. Die Ergänzungszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht.

(4) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehemannes, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

- die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau geschieden oder aufgehoben worden ist oder
- bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist.

(5) Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches ein.

(6) Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind Einkünfte (§ 17 Abs. 6 und 7) anzurechnen, die der Witwe auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärt Ehe zufließen. Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliche Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung.

Versorgungsgenußzulage

§ 22. (1) Dem Hinterbliebenen eines Beamten, der Anspruch auf Ruhegenußzulage (§ 12 Abs. 1) gehabt hat oder im Fall der Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte, gebührt eine Zulage zum Versorgungsgenuß (Versorgungsgenußzulage).

(2) Die Versorgungsgenußzulage beträgt für die Witwe 50 v. H., für eine Halbwaise 10 v. H. und für eine Vollwaise 25 v. H. der nach den Vorschriften des § 12 in Betracht kommenden Ruhegenußzulage.

Ablösung des Versorgungsbezuges

§ 23. (1) Dem Hinterbliebenen eines Beamten kann auf Antrag die Ablösung des Versorgungsbezuges bewilligt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind.

(2) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bis 6 gelten sinngemäß.

Abfertigung der Witwe und der Waise

§ 24. (1) Der Witwe und der Waise eines im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt eine Abfertigung, wenn sie keinen Anspruch auf Vergorgungsgenuß haben.

(2) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für sie ein Anspruch auf Witwenversorgung aus einer früheren Ehe wieder auflebt.

(3) Die Waise hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn sie am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Haushaltszulage nicht zu berücksichtigen gewesen ist. Dies gilt nicht für eine nachgeborene Waise.

(4) Die Bemessungsgrundlage der Abfertigung bildet der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Die Abfertigung der Witwe beträgt für jedes Jahr der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit das Zweifache der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch das Zwanzigfache. Bei einer ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von weniger als einem Jahr gebührt eine Abfertigung in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

(6) Die Abfertigung der Halbwaise beträgt 20 v. H., die Abfertigung der Vollwaise 50 v. H. der für die Witwe vorgesehenen Abfertigung.

A B S C H N I T T IV**GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR BEAMTE DES RUHESTANDES UND HINTERBLIEBENE****Haushaltszulage**

§ 25. (1) Dem Beamten, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, gebührt die Haushaltszulage nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften.

(2) Der Witwe, deren Haushalt ein unversorgtes Kind des Beamten angehört, gebührt zum Witwenversorgungsgenuß die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(3) Der Waise gebührt zum Waisenversorgungsgenuß eine Zulage im Ausmaß der für ein Kind vorgesehenen Haushaltszulage.

(4) Eine Zulage nach dem Abs. 2 oder 3 gebührt insoweit nicht, als die Witwe oder die Waise eine Haushaltszulage oder eine gleichartige Zulage von einer anderen Stelle erhält.

Ergänzungszulage

§ 26. (1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindest-

satzes (Abs. 5) nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Die Bestimmungen der §§ 18 Abs. 4 und 19 Abs. 4 bleiben unberührt.

(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

- a) dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage und der Hilflosenzulage,
- b) den anderen Einkünften (§ 17 Abs. 6 und 7) des Anspruchsberechtigten und
- c) den Einkünften (§ 17 Abs. 6 und 7) der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist stets der volle Bauschbetrag an Werbungskosten abzusetzen, der im § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.

(4) Für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte

- a) Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebühren,
- b) Unterhaltsleistungen bis zur Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes,
- c) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, so weit sie den Betrag von 200 S monatlich übersteigen.

(5) Die Mindestsätze sind durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Mindestsätze sind so festzusetzen, daß der notwendige Lebensunterhalt des Beamten und seiner Angehörigen sowie der Hinterbliebenen des Beamten gesichert ist.
2. Die Mindestsätze sind für den Beamten, die Witwe, die Halbwaise, die Vollwaise und die frühere Ehefrau gesondert festzusetzen.
3. Der Mindestsatz hat für eine Waise, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Eineinhalbache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen.
4. Soweit es zur Anpassung an geänderte Lebenshaltungskosten erforderlich ist, können die Mindestsätze auch mit Rückwirkung geändert werden.

(6) Einem Beamten weiblichen Geschlechtes, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte (§ 17 Abs. 6 und 7) des Ehemannes den für den Beamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ergänzungszulage gebührt außerdem nicht,

878 der Beilagen

9

wenn ein Beamter weiblichen Geschlechtes bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehemann zu berücksichtigen ist.

(7) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss noch ein Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, so gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn der Ruhe- oder Versorgungsbezug ohne Ergänzungszulage niedriger ist als die Pension ohne Ausgleichszulage.

(8) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt, so gebührt die Ergänzungszulage vom gleichen Zeitpunkt an wie der Ruhe- oder Versorgungsgenuss, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebührt die Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen nachgesehen werden.

Hilflosenzulage

§ 27. (1) Einer Person, die derart hilflos ist, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedarf, gebührt zum Ruhe- oder Versorgungsgenuss auf Antrag eine Hilflosenzulage. Der Waise gebührt die Hilflosenzulage frühestens von der Vollendung des 14. Lebensjahres an.

(2) Die Hilflosenzulage beträgt monatlich in der Stufe

I	440 S,
II	660 S,
III	880 S.

Die Höhe der Hilflosenzulage ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

(3) Die Hilflosenzulage der Stufe I gebührt, wenn Wartung und Hilfe zwar ständig, aber nicht täglich nötig sind. Die Hilflosenzulage der Stufe II gebührt, wenn Wartung und Hilfe täglich erforderlich sind. Die Hilflosenzulage der Stufe III setzt voraus, daß Wartung und Hilfe in besonders hohem Ausmaß geleistet werden müssen; sie gebührt insbesondere bei dauerndem Krankenlager, Blindheit und schwerer Geisteskrankheit. Der Blindheit ist in der Regel die praktische Blindheit gleichzuhalten. Der Anspruch auf Hilflosenzulage der Stufe III besteht auch, wenn sich der Hilflose in Pflege einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder einer Siechenanstalt befindet.

(4) Die Hilflosenzulage ruht während des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder Siechenanstalt, wenn und solange ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder eine Gebietskörperschaft für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt.

(5) Die Hilflosenzulage nach diesem Bundesgesetz gebührt nur einmal. Hilflosenzulagen nach anderen gesetzlichen Vorschriften und gleichartige Zulagen, wie Blindenzulagen, sind auf die für den gleichen Zeitraum gebührende Hilflosenzulage anzurechnen. Dies gilt nicht für Fürsorgeleistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften wegen Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden.

(6) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 8 gelten sinngemäß.

Sonderzahlung

§ 28. (1) Neben dem Ruhebezug und dem Versorgungsbezug gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung.

(2) Die Sonderzahlung beträgt 50 v. H. des für den Monat der Fälligkeit gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezuges. Besteht nicht für das ganze Kalendervierteljahr, für das die Sonderzahlung gebührt, Anspruch auf den vollen Ruhe- oder Versorgungsgenuss, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung.

(3) Die Sonderzahlung für das erste Kalendervierteljahr ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr am 1. Dezember fällig. Sie ist mit dem an diesem Tag fälligen Ruhe- oder Versorgungsbezug auszuzahlen.

(4) Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss vor dem Ablauf des Kalendervierteljahres, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.

Vorschuß und Geldaushilfe

§ 29. (1) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auf Antrag ein Vorschuß bis zur Höhe des dreifachen Ruhe- oder Versorgungsbezuges gewährt werden. Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuß ist durch Abzug von den gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezügen längstens binnen vier Jahren hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vorschußempfängers billige Rücksicht zu nehmen. Der Vorschuß kann auch vorzeitig zurückgezahlt werden. Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss, so können zur Deckung eines noch nicht

zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem Vorschußempfänger selbst zustehenden Geldleistungen sowie die den Hinterbliebenen zustehenden Geldleistungen — ausgenommen der Todesfallbeitrag, der Bestattungskostenbeitrag und der Pflegekostenbeitrag — herangezogen werden.

(3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind, können auch ein höherer Vorschuß und längere Rückzahlungsfristen bewilligt werden.

(4) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auf Antrag auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

(5) Zur Gewährung eines Vorschusses, der die Höhe des dreifachen Ruhe- oder Versorgungsbezuges übersteigt oder der binnen einem Zeitraum von mehr als vier Jahren zurückgezahlt werden soll, ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich. Das gleiche gilt für die Gewährung einer Geldaushilfe, die für sich allein oder zusammen mit den im selben Kalenderjahr gewährten Geldaushilfen den Betrag von 2000 S übersteigt.

Naturalbezug

§ 30. Die für Beamte des Dienststandes gelgenden gesetzlichen Bestimmungen über Naturalbezüge sind auf Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene sinngemäß anzuwenden.

Sonderbestimmungen für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in einem Gebiet mit ausländischer Währung

§ 31. Die Bestimmungen des § 21 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBL. Nr. 54/1956, gelten für einen Beamten des Ruhestandes und für die Hinterbliebenen sinngemäß, wenn sie für die Besoldung des Beamten unmittelbar vor dessen Ausscheiden aus dem Dienststand maßgebend gewesen sind und es dem Beamten oder seinem Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, den Wohnsitz in dem Gebiet mit ausländischer Währung aufzugeben.

Beschränkung der Wirksamkeit des Verzichtes und der Abtretung

§ 32. (1) Der Verzicht auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung oder auf den Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt worden ist. Sind Personen vorhanden, für die der Beamte Anwartschaft auf Pensionsversorgung erworben hat, so ist zur Wirksamkeit des Verzichtes ferner erforderlich, daß diese Personen über die Rechtsfolgen des Verzichtes schriftlich belehrt worden sind und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben,

daß sie mit dem Verzicht einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Die Wirksamkeit des Verzichtes ist in jedem Fall von der Annahme durch die Dienstbehörde abhängig.

(2) Die Abtretung von Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz bedarf der Zustimmung der Dienstbehörde.

Fälligkeitstag und Auszahlungstag der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen

§ 33. (1) Maßgebend für den einzelnen Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen sind die Verhältnisse am Fälligkeitstag.

(2) Die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen sind unteilbar und jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(3) Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so ist am vorhergehenden Werktag auszuzahlen. Darauf hinaus ist eine vorzeitige Auszahlung nur zulässig, wenn das Bundesministerium für Finanzen zustimmt. Die Zustimmung darf nur gegeben werden, um verspätete Auszahlungen zu vermeiden.

Auf- und Abrundung des Auszahlungsbetrages

§ 34. Der Auszahlungsbetrag ist auf volle Schillinge in der Weise zu runden, daß Beträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von 50 und mehr Groschen auf einen Schilling ergänzt werden.

Auszahlung der Geldleistungen

§ 35. (1) Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter nach den für den Zahlungsverkehr des Bundes geltenden Vorschriften im Inland zuzustellen. Sie können auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters auch auf ein Scheckkonto beim Postsparkassenamt oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden. Die Änderung der Auszahlungsart oder der Wechsel der Kreditunternehmung kann — abgesehen vom Fall der Wohnsitzverlegung — jeweils nur bis zum 1. November jedes Jahres mit Wirkung vom 1. Jänner des folgenden Jahres begehrt werden.

(2) Die Gebühren für die Zustellung der Geldleistungen im Inland trägt der Bund.

(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, allein verfügberechtigt ist. Außerdem muß sich die Kreditunternehmung verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Bund

878 der Beilagen

11

zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

(4) Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen der Dienstbehörde binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist amtliche Lebensbestätigungen beizubringen.

(5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, den Nachweis über den ungeänderten Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft und, wenn er die Haushaltzzulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand der Dienstbehörde vorlegen. Die Witwe und die frühere Ehefrau, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem alljährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben.

(6) Wenn die amtlichen Bestätigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

Arztliche Untersuchung

§ 36. (1) Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat die Dienstbehörde durch ärztliche Sachverständige Beweis zu erheben. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen.

(2) Leistet der zu Untersuchende ohne triftigen Grund der Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung keine Folge oder lehnt er es ab, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, so sind die vom Ergebnis der Untersuchung abhängigen Begünstigungen so lange zu verweigern, bis er der Aufforderung nachkommt. Er muß aber auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden sein. Eine Nachzahlung für die Zeit der Verweigerung unterbleibt.

Kostenersatz

§ 37. Wer zur Durchführung dieses Bundesgesetzes einer Vorladung zur ärztlichen Untersuchung oder zur Auskunftsteilung Folge leistet, hat Anspruch auf Ersatz des notwendigen Mehraufwandes.

Meldepflicht

§ 38. (1) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Min-

derung seines Anspruches oder das Ruhen der Leistung begründet, binnen einem Monat der Dienstbehörde zu melden.

(2) Der Empfänger einer Ergänzungszulage hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist jede Änderung seines Gesamteinkommens zu melden.

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

§ 39. (1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Bund zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Bundesgesetz gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172/1950, hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Soweit die Ersatzforderung des Bundes durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

Verjährung

§ 40. (1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren in drei Jahren nach ihrer Entstehung.

(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückfordert werden.

(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind anzuwenden.

Auswirkung künftiger Änderungen dieses Bundesgesetzes und des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges, Teuerungszulage

§ 41. (1) Künftige Änderungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben.

(2) Wird durch gesetzliche Vorschriften die Höhe des Gehaltes oder der ruhegenüßfähigen

Zulagen der Beamten des Dienststandes geändert, so ändert sich die Höhe des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges der Beamten des Ruhestandes entsprechend.

(3) Beim Zutreffen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen ändert sich das in den §§ 18 Abs. 4 und 19 Abs. 4 vorgesehene Höchstmaß der Versorgungsleistungen um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

(4) Werden den Beamten des Dienststandes Teuerungszulagen nach § 88 des Gehaltsgesetzes 1956 gewährt, so sind in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung auch den Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss haben, durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates Teuerungszulagen zu gewähren.

A B S C H N I T T V

TODESFALLBEITRAG, BESTATTUNGSKOSTENBEITRAG, PFLEGEKOSTENBEITRAG

Anspruch auf Todesfallbeitrag

§ 42. (1) Stirbt ein Beamter, so haben nacheinander Anspruch auf Todesfallbeitrag:

1. der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. das Kind, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat.
3. das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

(2) Sind mehrere Kinder (Enkelkinder) nebeneinander anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen der Todesfallbeitrag zur ungeteilten Hand.

(3) Nach einem mehr als drei Jahre abgängigen Beamten besteht unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Beamten kein Anspruch auf Todesfallbeitrag. Es gebührt jedoch statt des Todesfallbeitrages ein Beitrag zur Deckung der Kosten, die durch den Tod des Beamten entstanden sind. Dieser Beitrag darf das Ausmaß des Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

Ausmaß des Todesfallbeitrages

§ 43. (1) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Dienststandes beträgt das Dreifache des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(2) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Ruhestandes beträgt das Dreifache des Ruhebezuges, der der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß; eine Verfügung nach § 5 Abs. 4 ist zu berücksichtigen. Die Hilflosenzulage bleibt hiebei außer Betracht.

(3) Stirbt ein Beamter im Monat des Wirksamwerdens der Versetzung in den Ruhestand, so ist der Todesfallbeitrag so zu bemessen, als ob sich der Beamte am Sterbetag noch im Dienststand befunden hätte.

Bestattungskostenbeitrag

§ 44. (1) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag hat, so gebührt der Person, die die Kosten der Bestattung des Beamten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag der Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese im Nachlaß des Verstorbenen oder in einer Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gedeckt sind.

(2) Der Bestattungskostenbeitrag oder mehrere Bestattungskostenbeiträge zusammen dürfen die Höhe des in Betracht kommenden Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

Pflegekostenbeitrag

§ 45. (1) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag hat und erreicht ein allfällig gebührender Bestattungskostenbeitrag nicht die Höhe des Todesfallbeitrages, so kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen der Person, die den Beamten vor seinem Tod unentgeltlich gepflegt oder die Kosten der Pflege ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag ein Pflegekostenbeitrag gewährt werden.

(2) Die Pflegekostenbeiträge und die Bestattungskostenbeiträge zusammen dürfen die Höhe des in Betracht kommenden Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

A B S C H N I T T VI

VERSORGUNG BEI ABGÄNGIGKEIT

Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Dienststandes

§ 46. (1) Ist ein Beamter des Dienststandes abhängig geworden, so ruhen bis zu seiner Rückkehr seine Bezüge.

(2) Solange die Bezüge nach Abs. 1 ruhen, gebührt dem Angehörigen des Beamten ein monatliches Versorgungsgeld in der Höhe des Versorgungsbezuges, der ihm gebühren würde, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Abhängigwerdens

878 der Beilagen

13

gestorben wäre. Das Erfordernis einer ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von mindestens fünf Jahren entfällt. Die Einschränkung des § 14 Abs. 2 lit. b gilt nicht.

(3) Angehörige, die ein vorsätzliches Verschulden daran trifft, daß der Beamte abgängig geworden ist oder daß er nicht zurückkehrt, haben keinen Anspruch auf Versorgungsgeld.

(4) Das der Ehefrau und den Kindern gebührende Versorgungsgeld ist für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Beamten im gleichen Verhältnis so zu erhöhen, daß es zusammen mit dem Versorgungsgeld der früheren Ehefrau den Monatsbezug erreicht, der der bestdungsrechtlichen Stellung des Beamten im Zeitpunkt des Abgängigwerdens entspricht.

(5) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Abgängigkeit des Beamten auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes zusammenhängende Umstände zurückzuführen ist, so kann das Versorgungsgeld mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen für weitere sechs Monate nach der Vorschrift des Abs. 4 erhöht werden. Für die darüber hinausgehende Zeit kann das Versorgungsgeld mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen auf den Betrag des Ruhebezuges erhöht werden, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(6) Der früheren Ehefrau gebührt Versorgungsgeld nur auf Antrag. Es fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Abgängigwerden des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Tag des Abgängigwerdens folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt das Versorgungsgeld von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt das Versorgungsgeld von diesem Tag an.

(7) Hat ein Beamter, dessen Bezüge nach Abs. 1 ruhen, keine anspruchsberechtigten Angehörigen, so kann ihm mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zu Handen eines zu bestellenden Abwesenheitskurators längstens auf die Dauer von drei Jahren zur Bestreitung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ein monatliches Versorgungsgeld geleistet werden. Das Versorgungsgeld darf die Hälfte des Ruhebezuges nicht übersteigen, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Zu diesem Versorgungsgeld gebührt keine Sonderzahlung.

(8) Dem zurückgekehrten Beamten gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Bundesgesetz geleisteten Versorgungsgeld beziehungsweise dem

nach früheren gesetzlichen Bestimmungen geleisteten Unterhaltsbeitrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug, der ihm gebührt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag gebührt insoweit nicht, als der Beamte eigenmächtig und ungerechtfertigt dem Dienst ferngeblieben ist.

(9) Im Falle des Todes des Beamten ist das nach diesem Bundesgesetz geleistete Versorgungsgeld beziehungsweise der nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleistete Unterhaltsbeitrag einschließlich allfälliger Zulagen auf den für die gleiche Zeit gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen. Die Sonderzahlungen sind bei der Anrechnung zu berücksichtigen.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 gelten sinngemäß für den Fall, daß ein Beamter des Dienststandes sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.

(11) Die Bestimmungen der §§ 28 bis 41 sind sinngemäß anzuwenden.

Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Ruhestandes

§ 47. (1) Die Bestimmungen des § 46 Abs. 1, 2 erster und dritter Satz, 3, 6, 7, 9 und 11 sind im Fall der Abgängigkeit des Beamten des Ruhestandes sinngemäß anzuwenden. Die Einschränkung des § 14 Abs. 3 gilt nicht.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den Fall, daß der Beamte des Ruhestandes sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.

(3) Dem zurückgekehrten Beamten gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Bundesgesetz geleisteten Versorgungsgeld beziehungsweise dem nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleisteten Unterhaltsbeitrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen.

Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit der Witwe

§ 48. Auf die Dauer der Abgängigkeit der Witwe eines Beamten ist die von ihm hinterlassene Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln.

A B S C H N I T T VII UNTERHALTSBEZUG

Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen eines entlassenen Beamten

§ 49. (1) Dem Angehörigen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten kann mit Zu-

stimmung des Bundesministeriums für Finanzen auf Antrag ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden, vorausgesetzt, daß der Angehörige über ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen nicht verfügt und Anspruch auf Versorgungsgenuss hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Der Unterhaltsbeitrag kann auch befristet gewährt werden. Er ist zu entziehen, wenn eine Voraussetzung für seine Gewährung weggefallen ist.

(2) Der Unterhaltsbeitrag darf den Versorgungsgenuss und die Versorgungsgenusszulage nicht übersteigen, auf die der Angehörige Anspruch hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Im Fall einer Verurteilung des Angehörigen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuss bewirken würde, vermindert sich der Höchstbetrag des Unterhaltsbeitrages bis zum Ablauf des Monates, in dem die Verurteilung getilgt wird, um 25 v. H.

Unterhaltsbeitrag für ehemalige Beamte des Ruhestandes

§ 50. (1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, dessen Anspruch auf Ruhegenuss infolge gerichtlicher oder disziplinärer Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 v. H. des Ruhegenusses und der Ruhegenusszulage, auf die der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen bis zum Betrag des Ruhegenusses und der Ruhegenusszulage erhöht werden, auf die der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre. Das gleiche gilt für den Fall einer disziplinären Verurteilung, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung drei Jahre verstrichen sind.

(3) Die Bestimmungen der §§ 42 bis 45 sind sinngemäß anzuwenden.

Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes

§ 51. (1) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe des Versorgungsgenusses und der Versorgungsgenusszulage, auf die der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn der ehemalige Beamte nicht verurteilt worden wäre. Im Fall einer gerichtlichen Verurteilung des Hinterbliebenen, die das

Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuss bewirken würde, vermindert sich der Unterhaltsbeitrag um 25 v. H.

(2) Dem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuss infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe vom 75 v. H. des Versorgungsgenusses und der Versorgungsgenusszulage, auf die er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(3) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen bis zum Betrag des Versorgungsgenusses und der Versorgungsgenusszulage erhöht werden, auf die der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(4) Der früheren Ehefrau gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Unterhaltsbeitrag von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Unterhaltsbeitrag von diesem Tag an.

Gemeinsame Bestimmungen für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen

§ 52. (1) Auf Empfänger von Unterhaltsbeiträgen sind die Bestimmungen der §§ 25 bis 41 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer der Verbüßung einer wegen Begehung eines Verbrechens verhängten Freiheitsstrafe. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige dieses ehemaligen Beamten wie ein Hinterbliebener zu behandeln.

(3) Der Unterhaltsbeitrag und die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Unterhaltsbezug.

(4) Auf den Unterhaltsbezug sind die nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 lit. g des Strafgesetzes und des § 159 lit. c des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, gebührenden Leistungen anzurechnen.

A B S C H N I T T VIII

ANRECHNUNG VON RUHEGENUSSVORDIENSTZEITEN, ANRECHNUNG IM RUHESTAND VERBRACHTER ZEITEN.

Anrechenbare Ruhegenussvordienstzeiten

§ 53. (1) Ruhegenussvordienstzeiten sind die in den Abs. 2 bis 4 genannten Zeiten, soweit sie vor dem Tag liegen, von dem an die ruhegenuss-

878 der Beilagen

15

fähige Bundesdienstzeit rechnet. Sie werden durch Anrechnung ruhegenüßfähige Zeiten.

(2) Folgende Ruhegenüßvordienstzeiten sind anzurechnen:

- a) die in einem Dienstverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegte Zeit,
- b) die im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegte Zeit,
- c) die im Seelsorgedienst einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Inland zurückgelegte Zeit,
- d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit,
- e) die Zeit eines dem Wehrdienst ähnlichen inländischen Not- oder Luftschutzdienstes,
- f) die Zeit einer unverschuldeten Zivilinternierung aus dem Anlaß eines Krieges,
- g) die Zeit, die dem Beamten in einem anderen Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, für die Bemessung des Ruhegenusses oder für die Bemessung der Abfertigung angerechnet worden ist,
- h) die Zeit eines abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichzuhaltenden Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule, höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, soweit die gesetzliche Mindestdauer des Studiums nicht überschritten worden ist,
- i) die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstabakademie, das für den Beamten Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstmaß von fünf Jahren für jedes Studium. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlußprüfungen oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstmaß von einem halben Jahr,
- j) die Zeit eines mindestens zwei Jahre dauernden abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstabakademie, das für den Beamten nicht Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstmaß von fünf Jahren,
- k) die in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit, sofern die Berufsaus-

bildung Voraussetzung für die Anstellung des Beamten gewesen ist oder die Berufsausbildung bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegt worden ist,

- l) die im Inland in einem Dienstverhältnis oder in einem Berufsausbildungsverhältnis bei einem sonstigen Dienstgeber zurückgelegte Zeit.

(3) Folgende Ruhegenüßvordienstzeiten können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen angerechnet werden:

- a) die Zeit selbständiger Erwerbstätigkeit,
- b) die im Ausland im öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit,
- c) die Zeit einer behördlichen Beschränkung der Freiheit oder der Erwerbstätigkeit, es sei denn, daß die Beschränkung wegen eines Verhaltens erfolgt ist, das nach österreichischem Recht strafbar ist.

(4) Mit Bewilligung der Bundesregierung können auch andere als die in den Abs. 2 und 3 angeführten Zeiten, die vor dem Beginn der ruhegenüßfähigen Bundesdienstzeit liegen und für die dienstliche Verwendung des Beamten von wesentlicher Bedeutung sind, als Ruhegenüßvordienstzeiten angerechnet werden.

(5) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes als Ruhegenüßvordienstzeit ist unzulässig.

Ausschluß der Anrechnung und Verzicht

§ 54. (1) Die Anrechnung von Ruhegenüßvordienstzeiten ist ausgeschlossen, wenn der Beamte auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung verzichtet hat.

(2) Von der Anrechnung sind folgende Ruhegenüßvordienstzeiten ausgeschlossen:

- a) die Zeit, die der Beamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat,
- b) die Zeit, für die der Beamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat, sofern die sich daraus ergebenden Bezüge nicht dem Bund abgetreten worden sind. Die Abtretung wird rechtsunwirksam, wenn der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet, ohne daß ein Anspruch auf Pensionsversorgung entstanden ist.

(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegenüßvordienstzeiten durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegenüßvordienstzeiten gestorben ist.

(4) Auf das aus dem Anrechnungsbescheid erwachsene Recht kann nicht verzichtet werden.

Besonderheiten der Anrechnung

§ 55. (1) Die im § 53 Abs. 2 lit. l und Abs. 3 lit. a und b genannten Ruhegenußvordienstzeiten, die der Beamte nach der Vollendung des 18., aber vor der Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt hat, dürfen nur bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet werden.

(2) Die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten wird spätestens mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand oder des Abgängigwerdens des Beamten wirksam.

Besonderer Pensionsbeitrag

§ 56. (1) Soweit der Bund für die angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Stirbt der Beamte, so geht diese Verpflichtung auf seine Hinterbliebenen über. Wenn der Beamte abgängig wird, so fällt diese Verpflichtung so lange auf seine Angehörigen, als sie Anspruch auf Versorgungsgeld haben.

(2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,

- soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. g bis i handelt,
- soweit der Beamte für die angerechnete Ruhegenußvordienstzeit bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihm nicht erstattet worden sind,
- soweit dem Beamten, seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechnete Ruhegenußvordienstzeit eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugeschlagen ist und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen dem Bund abgetreten worden sind.

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenüßfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuß begründen, und allfälliger Teuerungszulagen. Der besondere Pen-

sionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten 7 v. H. der Bemessungsgrundlage. Für die Zeiten, die bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet worden sind, ermäßigt sich der Hundertsatz auf 3 1/2.

(4) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, von der Abfertigung, Ablöse oder Abfindung hereinzubringen. Bei der Hereinbringung durch Abzug von den monatlich wiederkehrenden Leistungen dürfen nicht mehr als 60 Monatsraten bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen. Der besondere Pensionsbeitrag kann auch auf einmal entrichtet werden.

(5) Wenn die Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages in 60 Monatsraten eine besondere Härte bedeuten würde, so können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen bis zu 90 Monatsraten bewilligt werden.

(6) Auf mehrere Hinterbliebene oder Angehörige, zu deren Gunsten Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet worden sind, ist der aushaltende besondere Pensionsbeitrag nach dem Verhältnis ihrer durch die Anrechnung erhöhten Versorgungsgenüsse, Versorgungsgelder oder Unterhaltsbeiträge aufzuteilen. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes oder des Abgängigwerdens des Beamten. Von der Abfertigung der Witwe oder der Waise ist kein besonderer Pensionsbeitrag hereinzubringen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des aufgeteilten besonderen Pensionsbeitrages erlischt mit dem Tod des betreffenden Hinterbliebenen.

(7) Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, ohne daß er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung erlangt haben, so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaltenden besonderen Pensionsbeitrages.

Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten

§ 57. (1) Wird ein Beamter, der sich im Ruhestand befindet, nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wieder in den Dienststand aufgenommen, so ist die im Ruhestand verbrachte Zeit auf Antrag als ruhegenüßfähige Dienstzeit anzurechnen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte durch Disziplinarerkenntnis oder wegen einer auf „nicht entsprechend“ lautenden Gesamtbewertung in den Ruhestand versetzt worden ist.

878 der Beilagen

17

(2) Soweit der Bund für die angerechnete Zeit keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Die Bestimmungen des § 56 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Hundertsatz 5 beträgt und die Bemessungsgrundlage das Gehalt bildet, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung nach der Wiederaufnahme in den Dienststand gebührt hat, einschließlich der ruhegenüßfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuß begründen, und allfälliger Teuerungszulagen.

(3) Die Wiederaufnahme eines Beamten in den Dienststand ist nur zulässig, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Beamte noch durch mindestens fünf Jahre seinen Dienstposten ordnungsgemäß versehen kann.

A B S C H N I T T IX ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger pensionsrechtlicher Vorschriften

§ 58. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft. In diesem Zeitpunkt treten — soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist — alle pensionsrechtlichen Vorschriften außer Kraft, die bis dahin für die unter dieses Bundesgesetz fallenden Personen gegolten haben. Zu diesen pensionsrechtlichen Vorschriften zählen insbesondere:

1. Hofkanzleidekret vom 5. April 1814, Politische Gesetzesammlung, Band 42, Nr. 28,
2. Hofkammerdekret vom 24. Mai 1832, Politische Gesetzesammlung, Band 60, Nr. 56,
3. § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 9. Dezember 1866, RGBl. Nr. 157, über das Ausmaß der Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener,
4. Gesetz vom 27. Dezember 1875, RGBl. Nr. 158, betreffend die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr,
5. Gesetz vom 27. April 1887, RGBl. Nr. 41, betreffend die Militär-Versorgung der Witwen und Waisen von Offizieren und von Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes,
6. Gesetz vom 28. März 1896, RGBl. Nr. 48, betreffend die weitere Ausdehnung beziehungsweise Anwendung des Gesetzes vom 27. April 1887 über die Versorgung der Witwen und Waisen von Offizieren und von Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes,

7. Gesetz vom 14. Mai 1896, RGBl. Nr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgegenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen,
8. Gesetz vom 19. März 1907, RGBl. Nr. 86, betreffend die Abänderung der Gesetze vom 27. April 1887, RGBl. Nr. 41, vom 3. April 1891, RGBl. Nr. 48, und 28. März 1896, RGBl. Nr. 48, über die Militärversorgung der Witwen und Waisen von Offizieren und Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes,
9. §§ 60 bis 63, 65, 66, 78 Abs. 2, 98 und 116 letzter Satz der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914,
10. §§ 65 bis 67, 70, 71, 80 Abs. 2, 106 und 125 letzter Satz der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917,
11. Militärpensions-Ermächtigungsgesetz vom 3. Juli 1919, StGBl. Nr. 355,
12. Unfallhinterbliebenennovelle, StGBl. Nr. 477/1920,
13. Pensionsgesetz 1921, BGBl. Nr. 735/1921,
14. Artikel VI und Artikel X der 3. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 436/1929,
15. Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 310, über die Ruhe- und Versorgungsgegenüsse der Pensionsparteien des Bundes im Ausland,
16. §§ 37 a, 46 bis 58 a, 62 und 68 a des Gehaltüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947,
17. Ruhegenußvordienstzeitengesetz, BGBl. Nr. 193/1949,
18. Bundesgesetz vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 56, über die Pensionen von im Ausland wohnhaften Ruhestandsbeamten des Bundes, die im Ausland ihren Dienstort hatten, und von im Ausland wohnhaften Hinterbliebenen nach solchen Beamten,
19. Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956, BGBl. Nr. 26/1956,
20. §§ 8 Abs. 3, 29 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 letzter Satz, 40 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz, 43 zweiter Satz, 50 Abs. 1 zweiter Satz, 56 Abs. 1 zweiter Satz und 66 Abs. 1 zweiter Satz des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956,
21. § 31 Abs. 2 und 3 des Heeresdisziplinarugesetzes, BGBl. Nr. 151/1956,
22. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 298, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird.

Weitergeltung bisheriger pensionsrechtlicher Vorschriften

§ 59. (1) Folgende pensionsrechtliche Vorschriften bleiben weiter in Kraft:

1. Gesetz vom 26. Februar 1920, StGBl. Nr. 94, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, StGBl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird,
 2. § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921, BGBl. Nr. 735/1921, für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten und ihre Hinterbliebenen,
 3. § 115 Abs. 5 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938, Deutsches Regierungsblatt I, Seite 807,
 4. § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 134/1945,
 5. § 46 Abs. 1 zweiter Satz des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, für die vor dem 1. Jänner 1956 in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis aufgenommenen Beamten und ihre Hinterbliebenen, es sei denn, daß die Anrechnung nach der Bestimmung des § 53 Abs. 2 lit. i günstiger ist,
 6. § 66 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes,
 7. § 66 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes mit der Maßgabe, daß statt der Begünstigungen nach § 62 Abs. 2 und 3 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, die Begünstigungen nach den §§ 9 und 20 dieses Bundesgesetzes in Betracht kommen,
 8. Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949,
 9. Bundesgesetz vom 15. Juni 1955, BGBl. Nr. 97, betreffend die dienstrechteliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich,
 10. § 49 Abs. 4 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955,
 11. Bundesgesetz vom 18. November 1955, BGBl. Nr. 236, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und deren Emeritierung getroffen werden,
 12. Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 208, über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler und sonstiger im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses,
 13. § 12 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216/1962,
 14. Artikel II Abs. 3 der 9. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 144/1963.
- (2) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über Pensionen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Überleitungsbestimmungen für Leistungsempfänger nach den bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften

§ 60. (1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Pensionsversorgung (auch Unterhaltsbeitrag) nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, gebürt Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

1. Der für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebende Hundertsatz ist nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 neu zu berechnen; zu diesem Zweck ist von der bisherigen ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit (für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzeit) der Zeitraum abzuziehen, der sich dadurch ergeben hat, daß Dienstjahre mit mehr als je zwölf Monaten berechnet worden sind (begünstigte Anrechnung im Verhältnis 3 : 4 oder 12 : 16). Ist der auf diese Weise ermittelte Hundertsatz niedriger als der Hundertsatz, der nach bisherigem Recht für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebend gewesen ist, so ist dieser Hundertsatz weiterhin für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebend.
2. Ist der nach Ziffer 1 neu ermittelte Hundertsatz höher, so ist er der Bemessung des Ruhegenusses zugrunde zu legen, und zwar bei Beamten der Geburtsjahrgänge

vor 1886	vom 1. Jänner 1966 an,
1886 bis 1891	vom 1. Jänner 1967 an,
1892 bis 1897	vom 1. Jänner 1968 an,
1898 bis 1903	vom 1. Jänner 1969 an,

 bei Beamten späterer Geburtsjahrgänge von dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten an. Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten und deren Hinterbliebenen sowie den Hinterbliebenen der Beamten, die im Dienststand verstorben sind, gebürt der auf die oben angeführte Weise ermittelte höhere Ruhebeziehungsweise Versorgungsgenuss vom 1. Jänner 1966 an.
3. Für die Anwendung der Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt Ziffer 2 sinngemäß.
4. Die Bestimmung des § 5 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.
5. Statt der Bestimmungen der §§ 8, 9 und 20 dieses Bundesgesetzes sind die Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und 5 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, beziehungsweise § 67 Abs. 1 und 5 der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, der Unfallhinterbliebenen-Novelle, StGBl. Nr. 477/1920, und der §§ 57 und 58 des Pensionsgesetzes 1921, BGBl. Nr. 735/1921, weiter anzuwenden.

878 der Beilagen

19

6. Die nach der Bestimmung des § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921 gebührende Zulage zum Ruhegenuss ist auf eine allfällig gebührende Hilflosenzulage anzurechnen.

(2) Die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes allenfalls noch ausgezahlten Leistungen nach bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften sind auf die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Leistungen anzurechnen.

(3) Für Witwen, deren Anspruch auf Versorgungsgenuss im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ruht, gilt die Bestimmung des § 21 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe eintritt.

(4) Der einem entlassenen Beamten vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach § 98 Abs. 1 der Dienstpragmatik oder nach § 106 Abs. 1 der Lehrerdienstpragmatik zugesprochene Unterhaltsbeitrag gebührt dem entlassenen Beamten unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Die Bestimmungen der §§ 42 bis 45 und des § 50 Abs. 2 gelten sinngemäß.

Übergangsbestimmungen für Beamte des Dienststandes

§ 61. (1) Für Beamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Dienststand befinden, bleibt die Rechtskraft der nach bisherigem Recht erfolgten Anrechnungen von Ruhegenussvordienstzeiten aufrecht.

(2) Wenn die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach diesem Bundesgesetz zu einem günstigeren Gesamtergebnis führen würde als die nach bisherigem Recht vorgenommene Anrechnung, ist der das Gesamtergebnis der bisherigen Anrechnung übersteigende Zeitraum aus Anlaß des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand insoweit zusätzlich als Ruhegenussvordienstzeit anzurechnen, als dies zum Erreichen des Anspruches auf den vollen Ruhegenuss (§ 4 Abs. 2 und § 7) erforderlich ist.

(3) Soweit der Bund für die zusätzlich ange rechneten Ruhegenussvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten. Die Bestimmungen des § 56 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Hundertsatz fünf beträgt, das die Bemessungsgrundlage das Gehalt bildet, das der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat, einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen, und allfälliger Teuerungszulagen.

(4) Sind für die Anrechnung der Ruhegenussvordienstzeiten vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Ruhegenussvordienstzeitengesetzes, BGBl. Nr. 193/1949, maßgebend gewesen und ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes über das Anrechnungsansuchen noch nicht entschieden, so richtet sich die Höhe des besonderen Pensionsbeitrages — abweichend von den Vorschriften des § 56 Abs. 3 — nach den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Geltung gestandenen Vorschriften.

Besondere Übergangsbestimmungen für Beamte des Dienststandes

§ 62. Bei einem Hochschullehrer, Lehrer oder Wachebeamten, der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis aufgenommen worden ist, sind die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzeit) und der Hundertsatz der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften zu berechnen, wenn dies für den Beamten, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen günstiger ist.

Neue Anspruchsberechtigte

§ 63. (1) Personen, die nach den bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften keinen Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen Leistungen nach diesem Bundesgesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Pensionsversorgung gebührt nur auf Antrag. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, wenn der Antrag binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebührt die Pensionsversorgung von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt sie von diesem Tag an.
2. Die Bestimmungen des § 60 Abs. 1 sind anzuwenden.
3. Witwen und früheren Ehefrauen gebührt die Pensionsversorgung nur, wenn sie erwerbsunfähig sind oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.
4. Kindern, die keinen Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, für die aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Erziehungsbeitrag bestanden hat, gebühren Leistungen nach diesem Bundesgesetz vom genannten Zeitpunkt an. Ein Antrag im Sinn der Ziffer 1 ist nicht erforderlich.

5. Sind für die Ermittlung einer wiederkehrenden Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung Versicherungszeiten berücksichtigt worden, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ruhegenüßfähig sind, so ist die wiederkehrende Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung auf die entsprechende wiederkehrende Leistung nach diesem Bundesgesetz anzurechnen, die für denselben Zeitraum gebührt. Das Ausmaß der Anrechnung bestimmt sich nach dem Verhältnis aller für die wiederkehrende Leistung der gesetzlichen Pensionsversicherung anrechenbaren Versicherungsmonate zu den anrechenbaren Monaten, die ruhegenüßfähig sind. Von der Anrechnung nach dieser Bestimmung sind ausgenommen:

- a) die Ausgleichszulage und der Hilflosenzuschuß,
 - b) Leistungen auf Grund einer Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Leistungen auf Grund von Versicherungszeiten, die der Beamte nach dem sozialversicherungsrechtlichen Wirksamwerden seiner Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erworben hat.
- (2) Mit der Erlangung des Anspruches auf Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz er-

lisch ein außerordentlicher Versorgungsgenuss. Die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse sind auf die nach diesem Bundesgesetz für die gleiche Zeit gebührenden Leistungen anzurechnen.

Teilweise Aufhebung des § 80 Abs. 2 der Dienstpragmatik und des § 86 Abs. 2 der Lehrerdienstpragmatik

§ 64. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, und des § 86 Abs. 2 der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, insoweit außer Kraft, als sie die amtswegige Versetzung in den dauernden Ruhestand wegen Überschreitung des 60. Lebensjahres und Erlangung des gesetzlichen Anspruches auf den vollen Ruhegenuss ermöglichen.

Vollziehung

§ 65. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, der zuständige Bundesminister betraut.

(2) Durchführungsverordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

Das Pensionsrecht der Bundesbeamten ist derzeit in zahlreichen Rechtsquellen verstreut; sie reichen zurück bis in das Jahr 1814 (siehe § 58). Die Unübersichtlichkeit der geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften, der in der Zeit der Ersten Republik durch das Erscheinen des von Dr. Karl Rollett verfaßten Werkes „Das österreichische Pensionsrecht“, Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1934, einigermaßen abgeholfen wurde, hat in der Zweiten Republik dadurch noch erheblich zugenommen, daß der Gesetzgeber, bedingt durch die politischen Umwälzungen und die sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen, gezwungen war, eine Anzahl zusätzlicher pensionsrechtlicher Vorschriften zu erlassen. Die Unübersichtlichkeit der pensionsrechtlichen Vorschriften erfordert im Interesse der rechtsuchenden Pensionsparteien des Bundes Abhilfe.

Der vorliegende Gesetzentwurf hält in seinen Grundzügen an den bewährten Grundsätzen des geltenden österreichischen Pensionsrechtes fest. Die einzelnen Vorschriften des Entwurfs wurden allerdings den modernen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt. Hierbei wurde insbesondere — soweit dies mit den vorwähnten Grundsätzen zu vereinbaren war — auf die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, Rücksicht genommen; Pensionsansprüche im Sinn dieses Bundesgesetzes sind daher in ihrer Rechtsnatur von den Pensionsansprüchen nach dem ASVG. — dieses verwendet seit dem 1. Jänner 1962 statt der Bezeichnung „Rente“ den Ausdruck „Pension“ — wesentlich verschieden. Durch das Pensionsgesetz 1965 soll den Bundesbeamten, ihren Hinterbliebenen und Angehörigen klarer und erschöpfender Aufschluß über ihre pensionsrechtlichen Ansprüche gegeben werden. Damit ist ein weiterer Schritt zur Zusammenfassung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften für die Bundesbeamten getan.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfs folgendes ausgeführt:

Zum § 1:

Der § 1 regelt den Anwendungsbereich des Pensionsgesetzes 1965. Er gilt für alle Beamten,

das sind alle im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Bediensteten, ferner für die Hinterbliebenen und Angehörigen dieser Bediensteten. Öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete sind alle Bediensteten des Bundes, die durch den Verwaltungsakt (Hoheitsakt) der Ernennung zu ihrem Amt berufen wurden. Die zeitverpflichteten Soldaten sind zwar auch öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete, also auch Bundesbeamte (siehe die §§ 78 ff. des Gehaltsgesetzes 1956); da sie aber nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pensionsversichert sind, mußten sie zur Vermeidung einer doppelten Pensionsversorgung vom „Bundesbeamten“-Begriff des Pensionsgesetzes 1965 ausgenommen werden. Überdies ist das Dienstverhältnis der zeitverpflichteten Soldaten zeitlich befristet.

Der Hinterbliebenenbegriff ist im Abs. 3 und der Angehörigenbegriff im Abs. 7 umschrieben. Die Bestimmung des Begriffes „Witwe“ ist aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes übernommen (siehe zum Beispiel das Erkenntnis vom 22. Jänner 1959, Slg. Nr. 4853/A.). Die Bestimmung der Begriffe „eheliche Kinder“, „legitimierte Kinder“, „Wahlkinder“ und „uneheliche Kinder“ ergibt sich aus den Vorschriften des Dritten Hauptstückes des Ersten Teiles des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach geltendem Recht sind nur die ehelichen Kinder und die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder versorgungsberechtigt. Die Ausdehnung der Versorgungsberechtigung auf alle legitimierten Kinder, auf die Wahlkinder, unehelichen Kinder und Stiefkinder entspricht modernen rechtspolitischen Erwägungen (vgl. §§ 252 und 260 ASVG.). Als Stiefkinder des Beamten sind — dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend — die aus einer früheren Ehe stammenden Kinder des anderen Ehegatten und die unehelichen Kinder dieses Ehegatten zu verstehen. Die frühere Ehefrau eines Beamten, das ist die Frau, deren Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, hat nach geltendem Recht keinen Anspruch auf Pensionsversorgung. Dieser — vor allem bei längerer Dauer der Ehe — als außerordentliche Härte

empfundene Rechtszustand soll durch das Pensionsgesetz 1965 geändert werden. Die frühere Ehefrau soll in Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Pensionsversorgung haben (siehe § 19). Der Angehörigenbegriff hat Bedeutung in den Fällen der §§ 46, 47 und 49.

Die Bestimmung des Abs. 8 verfolgt den Zweck, das Pensionsgesetz 1965 auch auf die Personen anwendbar zu machen, die unter das Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949, fallen und nicht Beamte im Sinn des Pensionsgesetzes 1965 sind.

Der Abs. 9 ist dem § 89 des Gehaltsgesetzes 1956 nachgebildet.

Zum § 2:

Die Einführung des Begriffes der Anwartschaft in das neue Pensionsrecht ist zur Vermeidung von Unklarheiten erforderlich, weil gemäß § 5 Abs. 1 Z. 3 lit. a ASVG. die Beamten nur dann von der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ausgenommen sind, „wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis eine Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse ... zusteht“. Da Anwartschaften „im Werden begriffene Rechte“ sind und gemäß § 9 Abs. 1 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, die ruhegenüßfähige Dienstzeit (nach bisheriger Terminologie „die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzeit“) erst mit dem Tag des tatsächlichen Dienstantrittes zu laufen beginnt, kann auch die Anwartschaft erst mit diesem Tag entstehen. Aus demselben Grund muß die Anwartschaft auf Pensionsversorgung in dem Zeitpunkt erlöschen, in dem ein Umstand eintritt, der verhindert, daß aus der Anwartschaft ein subjektives Recht des Beamten auf Pensionsversorgung entsteht. Das Erlöschen der Anwartschaft auf Pensionsversorgung stellt sich — sozialversicherungsrechtlich betrachtet — als ein Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis dar und löst die Verpflichtung des Bundes (der zuständigen Dienstbehörde) zur Leistung eines Überweisungsbetrages nach § 311 ASVG. aus. Durch die Leistung des Überweisungsbetrages wird der Beamte so gestellt, als ob er während des Bestandes des Beamtdienstverhältnisses in einem pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden wäre. Verzichtet der Beamte auf Pensionsversorgung, so entfällt nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 die Entrichtung des Pensionsbeitrages. Der vorherige Verzicht auf Pensionsversorgung ist an keine Formvorschrift gebunden. Bezuglich der Formvorschrift für den Verzicht auf Anwartschaft siehe § 32.

Zum § 3:

Der § 3 Abs. 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Beamter des Ruhestandes An-

spruch auf Ruhegenuß hat (Regelung des Anspruches auf Ruhegenuß dem Grunde nach). Auch nach geltendem Pensionsrecht ist für die Erlangung des Anspruches auf Ruhegenuß eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren erforderlich (siehe § 46 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes). Ausnahmen von der grundsätzlichen Regelung des § 3 Abs. 1 sind in den §§ 8 und 9 festgelegt, die über Begünstigungen bei Dienstunfähigkeit und bei Erwerbsunfähigkeit handeln.

Die Zusammenfassung des Ruhegenusses und der zum Ruhegenuß gebührenden Zulagen unter dem gemeinsamen Oberbegriff „Ruhebezug“ entspricht Bedürfnissen der Praxis und hat im § 3 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 ihr Vorbild.

Zum § 4:

Der § 4 bestimmt, von welchen zahlenmäßigen Größen bei der Ermittlung (Berechnung, Bemessung) des Ruhegenusses auszugehen ist (Ruhegenüßermittelungsgrundlage). Die Ausdrücke „ruhegenüßfahiger Monatsbezug“ und „ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit“ sind neu. Sie treten an die Stelle der entsprechenden bisherigen Ausdrücke „für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbarer Gehalt und als anrechenbar erklärte Zulagen“ und „für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzeit“. Der Inhalt des Begriffes „ruhegenüßfahiger Monatsbezug“ ergibt sich aus dem § 5, der Inhalt des Begriffes „ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit“ aus dem § 6.

80 v. H. des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges bilden auch nach geltendem Recht die Bemessungsgrundlage des Ruhegenusses (siehe § 47 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes).

Zum § 5:

Der ruhegenüßfähige Monatsbezug ist eine der beiden Ermittelungsgrundlagen des Ruhegenusses. Durch die Verhängung der Disziplinarstrafe der Minderung des Diensteinkommens oder der Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß wird die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten, die zum Beispiel beim Beamten der Allgemeinen Verwaltung durch die Verwendungsgruppe, die Dienstklasse und die Gehaltsstufe gekennzeichnet ist, nicht berührt.

Es wurde stets als Härte empfunden, daß ein Vorrückungszeitraum, der im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand schon zur Hälfte verstrichen war, keine Erhöhung des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges bewirkt. Die Beseitigung dieser Härte durch das Pensionsgesetz ist notwendig und folgerichtig, weil nach geltendem Recht die Dienstalterszulage schon dann einen Bestandteil des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges bildet, wenn der Beamte

878 der Beilagen

23

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand die Hälfte der Zeit zurückgelegt hat, die für das Erreichen der Dienstalterszulage im Dienststand erforderlich ist.

Durch den Absatz 3 werden die erwähnten im Gehaltsgesetz 1956 enthaltenen Bestimmungen über die Berücksichtigung der Dienstalterszulage, die pensionsrechtlichen Charakter haben, in das Pensionsgesetz übernommen.

Nach geltendem Recht (§ 10 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956) kann ein Hemmungszeitraum nach § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 nur dann für die Vorrückung angerechnet werden, wenn seit seinem Ablauf mindestens drei Jahre verstrichen sind und der Beamte in den letzten drei Kalenderjahren vor der Verfügung sowohl ein tadelloses Verhalten beobachtet hat als auch eine mindestens auf „gut“ lautende Gesamtbeurteilung aufweist. Bei einem Beamten, der vor dem Ablauf der Bewährungsfrist von drei Jahren aus dem Dienststand ausscheidet, kann der Hemmungszeitraum nach geltendem Recht nie mehr für die Vorrückung angerechnet werden. Diese unbillige Härte soll durch das Pensionsgesetz beseitigt werden.

Zum § 6:

Die ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit ist die zweite der beiden Ermittlungsgrundlagen des Ruhegenusses. Die Zusammensetzung der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Die ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit, bisher in der Regel als „an sich anrechenbare Dienstzeit“ bezeichnet, ist aus Gründen der Rechtssicherheit im ersten Satz des Abs. 2 definiert. Was unter den angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten und den angerechneten Ruhestandszeiten zu verstehen ist, ergibt sich aus den §§ 53 bis 57. Die Vorschriften über die Zurechnung von Zeiträumen zur ruhegenüßfähigen Bundesdienstzeit sind in den §§ 9 und 20 enthalten. Zu den durch besondere gesetzliche Bestimmungen als ruhegenüßfähig erklärteten Zeiten gehören zum Beispiel die in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zurückgelegten Zeiten; zu den auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften als ruhegenüßfähig erklärteten Zeiten zählen insbesondere die nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes mit Bescheid für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Zeiträume.

Daß die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst dem Beamten keine Vorteile (Erhöhung der ruhegenüßfähigen Bundesdienstzeit) bringen soll, bedarf keiner näheren Begründung. Die Möglichkeit, durch Disziplinarerkenntnis eine Zeit als nicht ruhegenüßfähig zu erklären, besteht derzeit nicht. Bei der Neuregelung des Disziplinarrechtes soll

diese Möglichkeit insbesondere für den Fall vorgesehen werden, daß ein Beamter wegen Verbüßung einer vom Strafgericht verhängten Freiheitsstrafe, also wegen einer von ihm zu verantwortenden Straftat, keinen Dienst leisten kann.

Die zeitverpflichteten Soldaten unterliegen der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Um eine Doppelversorgung zu vermeiden, müssen sie von der Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz ausgenommen werden.

Die unberührt bleibenden Bestimmungen über die Ruhegenüßfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge sind in den §§ 44 der Dienstpragmatik, 46 der Lehrerdienstpragmatik und 75 des Richterdienstgesetzes enthalten.

Die ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit wird auch derzeit in vollen Jahren ausgedrückt. Die Bestimmung des Abs. 3 über die Rundung von Bruchteilen eines Jahres entspricht im wesentlichen der noch geltenden Vorschrift des § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBl. Nr. 74. Für die Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß, das heißt eines Ruhegenusses in der Höhe der Ruhegenußbemessungsgrundlage (siehe die §§ 4 Abs. 2 und 7 Abs. 2), sind in Zukunft nicht mehr 39 Jahre, 6 Monate und 1 Tag, sondern nur mehr 34 Jahre und 6 Monate erforderliche (siehe Erläuternde Bemerkungen zum § 7).

Zum § 7:

Der § 7 regelt das Ausmaß des Ruhegenusses (Berechnungsvorschrift, Bemessungsvorschrift). Die Erhöhung des Hundertsatzes für die ersten zehn Jahre der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von bisher 40 (siehe § 46 des Gehaltsüberleitungsgesetzes) auf nunmehr 50 ist notwendig, um einerseits die bestehenden mit dem Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung nicht in Einklang zu bringenden begünstigten Berechnungen von Dienstzeiten durch eine für alle Beamtengruppen tragbare einheitliche Lösung ersetzen zu können und andererseits das Zurückbleiben der Pensionen der Beamten, die eine verhältnismäßig kurze Dienstzeit aufweisen, gegenüber den vergleichbaren Pensionen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz auszugleichen. Durch die Beibehaltung des Steigerungsbetrages von 2 v. H. für jedes weitere Jahr der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit wird in Zukunft jeder Beamte, der eine ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit von mindestens 35 Jahren (genauer: 34 Jahre und 6 Monate nach § 6 Abs. 3) aufweist, Anspruch auf den vollen Ruhegenuß haben.

Die Bestimmung, daß der Ruhegenuß die Ruhegenußbemessungsgrundlage (siehe § 4 Abs. 2) nicht übersteigen darf, ist aus dem § 46 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes übernommen.

Zum § 8:

Der umfassenden Treuepflicht des Beamten steht die sittliche Verpflichtung seines Dienstgebers, des Bundes, gegenüber, für das Wohl des Beamten und seiner Familie auch für die Zeit nach dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand zu sorgen. Daher muß der Bund insbesondere auch für jene Beamten gesetzliche Vorsorge treffen, die ohne ihr vorsätzliches Verschulden infolge Krankheit oder körperlicher Beschädigung dienstunfähig geworden sind und aus diesem Grund ihre Berufslaufbahn vorzeitig abbrechen müssen. Ein Beamter, der ohne sein vorsätzliches Verschulden infolge Krankheit oder körperlicher Beschädigung dienstunfähig geworden ist, soll schon bei einer ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von fünf Jahren (genauer: 4 Jahre und 6 Monate nach § 6 Abs. 3) Anspruch auf Ruhegenuß haben (Abs. 1). Ein Beamter aber, der durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit dienstunfähig geworden ist und dem aus diesem Grund Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung öffentlich Bediensteter gebühren, soll ohne Rücksicht auf die Dauer seiner ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit Anspruch auf Ruhegenuß haben (Abs. 2).

Zum § 9:

Der § 9 ist in seinen Grundzügen dem § 62 Abs. 1 und 5 DP beziehungsweise dem § 67 Abs. 1 und 5 LDP nachgebildet. Er unterscheidet sich von der geltenden Regelung dadurch, daß ein Anspruch auf Zurechnung nicht nur bei Blindheit und Geisteskrankheit, sondern auch bei praktischer Blindheit und einer anderen schweren Krankheit besteht. Als praktisch blind hat — wie nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152 (§ 19 Abs. 3), und dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964 (§ 28 Abs. 3), — derjenige zu gelten, der das Sehvermögen so weit eingebüßt hat, daß er sich zwar in nicht vertrauter Umgebung allein zurechtfinden kann, jedoch trotz der gewöhnlichen Hilfsmittel zuwenig sieht, um den Rest an Sehvermögen wirtschaftlich verwerten zu können. An die Stelle der Zurechnungsvoraussetzung der Unfähigkeit zu jedem Erwerb tritt die Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb. Für den Fall, daß durch die Zurechnung der angemessene Lebensunterhalt des Beamten nicht gesichert werden kann, ist im Abs. 3 eine weitere Möglichkeit der Erhöhung des Ruhegenusses vorgesehen. Diese soll vorerst durch eine Erhöhung der Ruhegenußbemessungsgrundlage (80 v. H. des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges) auf den vollen ruhegenüßfähigen Monatsbezug herbeigeführt werden. Sollte aber auch durch diese Erhöhung der angemessene Lebensunterhalt noch immer nicht gesichert sein, zum Beispiel bei-

ringem Ruhebezug und vielen unversorgten Kindern, dann soll auf diese erhöhte Ruhegenußbemessungsgrundlage auch noch ein höherer Hundertsatz (bis zu 100 v. H.) angewendet werden können.

Durch die Bestimmung des Abs. 6 soll verhindert werden, daß ein reaktivierter Beamter nach seiner neuerlichen Ruhestandsversetzung einen geringeren Ruhegenuß erhält, als er ohne Reaktivierung erhalten würde.

Die den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 bis 4 DP beziehungsweise § 67 Abs. 2 bis 4 LDP entsprechende Regelung erübrigts sich im neuen Pensionsrecht, weil für die Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit durch ein besonderes Bundesgesetz (Bundesgesetz über die Unfallversicherung öffentlich Bediensteter) vorgesorgt werden wird.

Zum § 10:

Der § 10 verfolgt den Zweck, die Gewinnung besonders qualifizierter Kräfte aus dem In- und Ausland für die österreichischen Hochschulen zu erleichtern. Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung des § 37 a des Gehaltsüberleitungsgesetzes (vgl. in diesem Zusammenhang auch die analoge Regelung des § 51 des Gehaltsgesetzes 1956).

Zum § 11:

Im § 11 sind jene Tatbestände aufgezählt, bei deren Verwirklichung der Anspruch des Beamten auf Ruhegenuß verlorengingeht. Die Verlusttatbestände sind aus dem geltenden Pensionsrecht übernommen.

Zum § 12:

Die Exekutivdienstzulage, die Wachdienstzulage und die Truppendifenstzulage bilden nach geltendem Recht die Grundlage für den Anspruch auf eine Ruhegenußzulage. Die Ruhegenußzulage ist derzeit durch die auf den § 51 b des Gehaltsüberleitungsgesetzes gestützte Verordnung der Bundesregierung vom 15. November 1957, BGBl. Nr. 229, geregelt. Da die gesetzliche Grundlage dieser Verordnung im Sinn der Bestimmungen des Art. 18 Abs. 1 und 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes als unzureichend angesehen werden könnte, wird der Anspruch auf Ruhegenußzulage durch das Pensionsgesetz selbst erschöpfend geregelt.

Für die Zeit, in der auf dem Gebiet der Republik Österreich reichsdeutsches Dienstrecht galt, das eine Exekutivdienstzulage, Wachdienstzulage und Truppendifenstzulage im Sinn der österreichischen dienstrechtlischen Vorschriften nicht kannte, wird im Abs. 6 aus Gründen der Billigkeit eine besondere Regelung getroffen.

878 der Beilagen

25

Zum § 13:

Die Ablösung von Ruhebezügen (bisher als „Abfertigung“ bezeichnet) gibt es auch im geltenden Pensionsrecht. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet noch immer die kaiserliche Verordnung vom 9. Dezember 1866, RGBl. Nr. 157. Das Ausmaß der Ablösung (Abfertigung) bewegt sich zwischen dem Eineinhalbachen und dem Dreifachen des jährlichen Ruhebezuges.

Durch das neue Pensionsgesetz wird die Rechts einrichtung der Ablösung verbessert, indem das Höchstausmaß mit dem Siebzigfachen des monatlichen Ruhebezuges, das ist der fünffache Jahres bezug einschließlich Sonderzahlungen, festgesetzt wird. Durch die Ablösung konnte nämlich manchem Beamten, der mit einem verhältnismäßig geringen Ruhebezug frühzeitig in den Ruhestand versetzt werden mußte, die Gründung einer neuen Existenz erheblich erleichtert werden. Innerhalb dieser Grenze richtet sich die Bemessung nach der auf Grund eines ärztlichen Sach verständigenbeweises festzustellenden Lebens erwartung des Beamten. Durch die Vorschrift des Abs. 5 derzufolge dem Beamten vor der Be willigung der Ablösung die Höhe der beabsichtigten Ablöse mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben ist, dazu binnen angemessener Frist Stellung zu nehmen, soll der Beamte in die Lage versetzt werden, seinen Antrag auf Ablösung des Ruhebezuges zurückzuziehen, wenn die beabsichtigte Ablöse seinen Erwartungen nicht entspricht. Die Interessen der Angehörigen des Beamten werden durch die besonderen Vorschriften des Abs. 1 geschützt.

Zum § 14:

Der § 14 bestimmt, unter welchen Voraus setzungen die Witwe eines Beamten Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß hat (Regelung des Anspruches auf Witwenversorgungsgenuß dem Grunde nach). Der Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß ist vom Ruhegenussanspruch des verstorbenen Beamten abgeleitet. Auch nach geltendem Recht hat die Witwe nur dann Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

Die Bestimmungen über den Ausschluß vom Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß sind in einer den heutigen Verhältnissen angepaßten Weise aus dem geltenden Recht übernommen. Sie verfolgen — abgesehen von der Vorschrift des Abs. 2 lit. a — den Zweck, die Schließung von sogenannten „Versorgungsehen“ zu erschweren. Die in Abs. 2 lit. b und Abs. 3 in den Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Aufzählungen sind alternativ.

Die Zusammenrechnung der einzelnen Ehe zeiten, die das Gesetz für den Fall vorsieht, daß sich der Beamte mit seiner früheren Ehefrau wieder verehelicht, entspricht einer Forderung der Billigkeit.

Die Zusammenfassung des Witwenversorgungs genusses und der zum Witwenversorgungsgenuß gebührenden Zulagen unter einem gemeinsamen Oberbegriff „Witwenversorgungsbezug“ entspricht Bedürfnissen der Praxis (vgl. die Ausführungen zum § 3).

Zum § 15:

Der § 15 regelt das Ausmaß des Witwenver sorgungsgenusses (Berechnungsvorschrift, Bemes sungsvorschrift). Auch nach geltendem Recht be tritt der Witwenversorgungsgenuß 50 v. H. des Ruhegenusses, der dem Beamten gebühren würde, mindestens aber 35 v. H. der Ruhegenuss bemessungsgrundlage.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen wird auf die Ausführungen zum § 5 Abs. 2 bis 4 hingewiesen.

Zum § 16:

Der § 16 sorgt aus Gründen der Billigkeit für eine Witwe vor, die im Zeitpunkt des Todes des Beamten schwanger ist, aber aus einem der im § 14 Abs. 2 lit. b oder Abs. 3 angeführten Gründe keinen Anspruch auf Witwenversor gungsgenuß hat. Sie soll auf die Dauer der Schwangerschaft einen Übergangsbeitrag erhalten. Der Übergangsbeitrag soll gleich hoch sein wie der Witwenversorgungsbezug und im Fall der Geburt eines ehelichen Kindes auf den gebührenden Versorgungsbezug, ansonsten auf die ge bührende Abfertigung angerechnet werden.

Zum § 17:

Der § 17 bestimmt, unter welchen Voraus setzungen die im § 1 Abs. 5 genannten Kinder eines verstorbenen Beamten Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß haben (Regelung des Anspruches auf Waisenversorgungsgenuß dem Grunde nach). Die Neuregelung weicht vom geltenden Recht — abgesehen von der Erwei terung des Kreises der anspruchsberechtigten Kinder (siehe die Ausführungen zum § 1) — insoweit ab, als es keinen Erziehungsbeitrag mehr gibt, der der Witwe für die Waise gebührt, sondern — dem Beispiel anderer moderner Ge setze folgend — einen selbständigen Anspruch der hinterbliebenen Kinder eines Beamten auf Waisenversorgungsgenuß.

Über das 18. Lebensjahr hinaus soll der Waisenversorgungsgenuß mit den im Gesetzen turf festgelegten Einschränkungen gebühren, wenn die Waise in Schul- oder Berufsausbildung

steht oder wenn sie infolge Krankheit oder Gebrüchens erwerbsunfähig ist. Wegen seines Versorgungszweckes soll aber der Waisenversorgungsgenuß in diesen Fällen ruhen, wenn der angemessene Lebensunterhalt der Waise auf andere Weise sichergestellt ist (Abs. 5).

Die Zusammenfassung des Waisenversorgungsgenusses und der zum Waisenversorgungsgenuß gebührenden Zulagen unter einem gemeinsamen Oberbegriff „Waisenversorgungsbezug“ entspricht Erfordernissen der Praxis (vgl. die Ausführungen zum § 3).

Zum § 18:

Der § 18 regelt das Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses (Berechnungsvorschrift, Bemessungsvorschrift). Die Bestimmungen über das Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses (Hundertsätze) sind aus dem geltenden Recht übernommen. Die Grundlage für die Berechnung des Waisenversorgungsgenusses ist dieselbe wie die für die Berechnung des Witwenversorgungsgenusses.

Durch die Einbeziehung der Wahl- und Stiefkinder in den Personenkreis der Versorgungsberechtigten ist es notwendig, gesetzlich festzulegen, wann diese Kinder als Voll- oder Halbwaisen anzusehen sind.

Das uneheliche Kind eines verstorbenen Beamten soll — abgesehen von der Hilflosenzulage — nicht mehr erhalten als das, was es bisher als Unterhaltsleistung von seinem Vater, dem Beamten, erhalten hat. Wahl- und Stiefkinder sollen nicht besser gestellt sein als eheliche Kinder; daher müssen laufende Unterhaltsleistungen und Kapitalabfindungen, die sie von ihren leiblichen Eltern erhalten, auf den Waisenversorgungsbezug angerechnet werden.

Zum § 19:

Nach geltendem Recht hat — abgesehen von den Fällen des § 115 Abs. 5 des Ehegesetzes — nur die Frau Anspruch auf Pensionsversorgung, die mit dem Beamten im Zeitpunkt seines Todes durch das Band der Ehe verbunden gewesen ist. Diese Regelung trifft besonders jene Frauen hart, die gegen ihren geschiedenen Mann bis zu dessen Tod Unterhaltsanspruch gehabt haben. Der Gesetzentwurf will diese Härten beseitigen. Frühere Ehefrauen sollen unter den im Gesetzentwurf näher umschriebenen Voraussetzungen wie Witwen behandelt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß ihr Versorgungsbezug — abgesehen von der Hilflosenzulage — die Unterhaltsleistungen nicht übersteigen darf, auf die sie gegen den verstorbenen Beamten Anspruch gehabt haben. Diese Einschränkung beruht auf der Überlegung, daß der Versorgungsanspruch der früheren Ehefrau vom Unterhaltsanspruch gegen

den Beamten abhängig ist und daß die unterhaltsberechtigte frühere Ehefrau durch den Tod des Beamten allein in ihrer Lebenshaltung keine Änderung erfahren soll. Bei den Versorgungsgenüssen der Witwe und der früheren Ehefrau handelt es sich um Ansprüche, die vom Anspruch des Beamten auf Ruhegenuß abgeleitet sind. Wie bisher sollen daher die abgeleiteten Ansprüche der Hinterbliebenen eines Beamten, rechnet man sie zusammen, grundsätzlich nicht höher sein als der Anspruch, von dem sie sich ableiten.

Zum § 20:

Der § 20 enthält eine den §§ 8 und 9 entsprechende Regelung für die Hinterbliebenen.

Zum § 21:

So wie im § 11 die Tatbestände aufgezählt sind, bei deren Verwirklichung der Verlust des Anspruches auf Ruhegenuß eintritt, so sind im § 21 die Tatbestände angeführt, bei deren Verwirklichung ein Hinterbliebener den Anspruch auf Versorgungsgenuß (Witwenversorgungsgenuß, Waisenversorgungsgenuß, Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau) verliert. Die Verlusttatbestände sind aus dem geltenden Pensionsrecht übernommen.

Die Bestimmungen über die Abfindung der Witwe, die sich wiederverheiratet hat, und über das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches der Witwe, wenn die neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird, sind den Bestimmungen des § 265 ASVG nachgebildet. Diese Bestimmungen sollen — wie die analoge Regelung des ASVG — dazu dienen, die Eheschließung einer Witwe zu erleichtern.

Zum § 22:

Der Anspruch auf Versorgungsgenußzulage (im geltenden Pensionsrecht „Versorgungszulage“ genannt) ist vom Anspruch auf Ruhegenußzulage abgeleitet (siehe die Erläuternden Bemerkungen zum § 12). Die Bestimmungen über das Ausmaß der Versorgungsgenußzulage sind aus dem geltenden Recht übernommen.

Zum § 23:

So wie der Anspruch auf Ruhebezug unter bestimmten Voraussetzungen abgelöst werden kann (siehe § 13), so soll auch der Anspruch der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezug abgelöst werden können.

Zum § 24:

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen soll der Witwe und der Waise eines im Dienststand verstorbenen Beamten, die keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß haben, der Über-

878 der Beilagen

27

gang in die durch den Tod des Beamten geänderten Verhältnisse erleichtert werden. Die Bemessungsgrundlage der Abfertigung soll der letzte Monatsbezug des Beamten sein. Die Höhe der Abfertigung richtet sich, so wie die Höhe des Ruhegenusses und des vom Ruhegenuss abgeleiteten Versorgungsgenusses, nach der ruhegenügsfähigen Gesamtdienstzeit.

Zum § 25:

Der Familienstand wird bei Beamten des Dienststandes durch die Haushaltszulage berücksichtigt. Dasselbe soll auch bei den Beamten des Ruhestandes geschehen.

Nach geltendem Recht hat die Witwe für eine Waise Anspruch auf Erziehungsbeitrag; zum Erziehungsbeitrag gebührt eine Haushaltszulage, wie sie dem Beamten für dieses Kind gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Dadurch, daß an die Stelle des Erziehungsbeitrages ein selbständiger Anspruch der Waise auf Waisenversorgungsgenuss tritt (siehe die Erläuternden Bemerkungen zum § 17), ergibt sich die Notwendigkeit, zum Waisenversorgungsgenuss die Leistung einer Zulage im Ausmaß der für ein Kind gebührenden Haushaltszulage vorzusehen. Der dem Beamten vor seinem Tode für seine Ehefrau gebührende Teil der Haushaltszulage soll der Witwe gebühren, wenn ihrem Haushalt ein unversorgtes Kind des verstorbenen Beamten angehört.

Zum § 26:

Die Bestimmungen über die Ergänzungszulage sind aus dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 298, übernommen. Durch diese Bestimmungen soll dem Beamten des Ruhestandes und den Hinterbliebenen eines Beamten eine Pensionsleistung gesichert werden, die zusammen mit dem sonstigen Einkommen zur Besteitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreicht (vgl. die §§ 292 ff. ASVG, über die Ausgleichszulage zu den Pensionen aus der Pensionsversicherung). Die Mindestsätze selbst sind nicht im Gesetz festgesetzt. Sie sollen, weil sich die Lebenshaltungskosten ändern können, aus Gründen der Zweckmäßigkeit durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt werden, und zwar auf Grund der Richtlinien, die das Gesetz gibt.

Zum § 27:

Die Lebenshaltungskosten der Personen, die ständig der Wartung und Hilfe durch eine andere Person bedürfen, sind in aller Regel wesentlich höher als die Lebenshaltungskosten anderer Personen, die nicht so hilflos sind. Den unter das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz fallenden Personen, die ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, gebührt zur Pension ein Hilflosen-

zuschuß. Das neue Pensionsgesetz will auch für den Fall der Hilflosigkeit des Beamten oder seiner Hinterbliebenen vorsorgen. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilflosenzulage sind dieselben wie die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz normierten Voraussetzungen für den Anspruch auf den Hilflosenzuschuß. Das hat den Vorteil, daß sich die Dienstbehörden bei ihren Entscheidungen über den Anspruch auf Hilflosenzuschuß auf die vorhandene reichhaltige Rechtsprechung der Schiedsgerichte der Sozialversicherung und insbesondere des Oberlandesgerichtes Wien stützen können. Die Höhe der Hilflosenzulage richtet sich — anders als im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz — nicht nach der Höhe des Ruhe- oder Versorgungsgenusses, sondern nach dem durch den Leidenszustand bedingten Aufwand für Wartung und Hilfe. Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, daß sich die Kosten der Wartung und Hilfe regelmäßig nach dem Grad der Hilfsbedürftigkeit und nicht nach der Höhe des Ruhe(Versorgungs)genusses richten. Durch die Hilflosenzulage soll zumindest ein Teil dieser Kosten gedeckt werden.

Zum § 28:

Die Einrichtung der Sonderzahlungen wird aus dem geltenden Recht (§ 51 a des Gehaltsüberleitungsgesetzes) übernommen. Die Bestimmungen über die Sonderzahlungen sind den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 nachgebildet.

Zum § 29:

Die geltenden Vorschriften über die Gewährung von Vorschüssen und Geldaushilfen für Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene sind im § 57 des Gehaltsüberleitungsgesetzes enthalten. Sie haben sich bewährt und werden daher ohne wesentliche Änderung in das neue Pensionsrecht übernommen.

Zum § 30:

Die für die Beamten des Dienststandes geltenden Bestimmungen über Naturalbezüge (§ 23 des Gehaltsüberleitungsgesetzes und § 24 des Gehaltsgesetzes 1956) können ohne Schwierigkeiten auch auf die Beamten des Ruhestandes und die Hinterbliebenen angewendet werden, die Anspruch auf Naturalbezüge haben. Es erübrigts sich daher, für den erwähnten, verhältnismäßig kleinen Personenkreis im neuen Pensionsrecht besondere Bestimmungen vorzusehen.

Zum § 31:

Die Besoldung der Beamten des Dienststandes, die ihren Dienstort in einem Gebiet mit ausländischer Währung haben und dort wohnen

müssen, ist im § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 geregelt. Das Gesetz ordnet für diese Fälle den Ausgleich des Kaufkraftunterschiedes an. Einem Beamten, der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand den Mittelpunkt seines Lebens in einem solchen Gebiet gefunden hat, kann die Aufgabe dieses Wohnsitzes billigerweise nicht zugemutet werden, wenn gewichtige wirtschaftliche oder familiäre Gründe für die Beibehaltung des Wohnsitzes in diesem Gebiet sprechen. Dies gilt in der Regel auch für die Hinterbliebenen. Daher sollen für den Beamten und seine Hinterbliebenen bei Erfüllung der vorgesehenen Voraussetzungen die Bestimmungen des § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 weiter gelten.

Zum § 32:

Durch die Bestimmungen über die Beschränkung der Wirksamkeit des Verzichtes auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung und auf den Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss sollen der Beamte und seine Hinterbliebenen davor bewahrt werden, unüberlegt auf die im neuen Pensionsrecht geregelten Anwartschaften und Ansprüche zu verzichten. Diesem Zweck dienen vor allem die strengen Formvorschriften für die Verzichtserklärung.

Zum § 33:

Zur gesetzlichen Regelung des Anspruches auf die monatlich wiederkehrenden Leistungen gehört auch die Regelung des für die Beurteilung des Anspruches auf die einzelne Leistung maßgebenden Stichtages, des Fälligkeitstages und des Auszahlungstages. Die vorgesehene Regelung entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage.

Zum § 34:

Die Vorschrift über die Rundung (Aufrundung, Abrundung) des Auszahlungsbetrages verfolgt den Zweck, den Auszahlungsvorgang zu erleichtern.

Zum § 35:

Die Geldleistungen sollen dem Anspruchsberichtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter im Inland gebührenfrei zugestellt werden. Dem Anspruchsberichtigten soll auch die Möglichkeit offenstehen, die Überweisung der Geldleistungen auf ein Scheckkonto beim Postsparkassenamt oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung zu verlangen. Durch die letztere Möglichkeit wird einem vielfach geäußerten Wunsch der Pensionsparteien entsprochen. In das Ausland können Geldleistungen selbstverständlich nur nach den für den Auslandsgeldverkehr jeweils geltenden Vorschriften überwiesen werden. Im übrigen enthält der § 35 Bestimmungen, die es der Behörde ermöglichen,

in dem nach der Lage des Falles erforderlichen Ausmaß den Fortbestand der rechtlichen Voraussetzungen für die Überweisung von Geldleistungen zu prüfen. Auf diese Weise wird dem Entstehen von Übergüssen entgegengewirkt.

Zum § 36:

Die Beurteilung mehrerer im Gesetzentwurf verwendeter Rechtsbegriffe (zum Beispiel Dienstunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Hilflosigkeit) setzt die Beantwortung von Fragen voraus, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen. Dem Vorbild moderner Gesetze (Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, Heeresversorgungsgesetz) folgend, wird die Heranziehung ärztlicher Sachverständiger zur Lösung medizinischer Vorfragen zwingend angeordnet und gleichzeitig bestimmt, welche ärztliche Sachverständige (praktische Ärzte, Fachärzte) heranzuziehen sind und welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die Partei die Mitwirkung an der Feststellung des maßgebenden medizinischen Sachverhaltes verweigert.

Zum § 37:

Eine gesetzliche Grundlage für die Erstattung des Mehraufwandes, der einem Beamten des Ruhestandes, einem Angehörigen oder Hinterbliebenen notwendigerweise dadurch entsteht, daß er einer Vorladung zur ärztlichen Untersuchung oder zur Auskunfterteilung Folge leistet (zum Beispiel Fahrtkosten, Übernachtungskosten), fehlt im geltenden Pensionsrecht. Wenn die Behörde eine Anordnung trifft, die der Partei einen solchen Mehraufwand verursacht, dann entspricht es der Billigkeit, gesetzlich vorzusorgen, daß der notwendige Mehraufwand der Partei ersetzt wird.

Zum § 38:

Die Festlegung einer Meldepflicht ist notwendig, um die Behörde in die Lage zu versetzen, nach den jeweiligen Veränderungen in der Sachlage das nach dem Gesetz vorgesehene Ausmaß der Geldleistungen zu bestimmen. Für die Empfänger von Ergänzungszulagen muß diese Verpflichtung besonders deutlich ausgesprochen werden, weil die Hereinbringung zu Unrecht empfangener Bezüge bei diesen Personen in der Regel auf erhebliche Schwierigkeiten stößt.

Zum § 39:

Die Hereinbringung zu Unrecht empfangener Leistungen ist im geltenden Pensionsrecht nur lückenhaft geregelt. Der § 39 des Gesetzentwurfes trifft eine erschöpfende Regelung. Diese Regelung hat ihr Vorbild in modernen Gesetzen (siehe zum Beispiel § 54 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und § 58 des Heeresversorgungsgesetzes). Die Bestimmung, daß die Verpflichtung zum Ersatz zu Unrecht empfangener

878 der Beilagen

29

Leistungen nur dann mit Bescheid festzustellen ist, wenn es die Partei verlangt, dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zum § 40:

Die Einführung des Rechtsinstituts der Verjährung in das Pensionsrecht ist neu. Die Verjährungsfrist von drei Jahren ist aus dem § 1486 Ziffer 5 ABGB. übernommen. Durch die Einführung des Rechtsinstituts der Verjährung wird die Verwaltung der Verpflichtung enthoben, die Bezüge zu überprüfen, deren Fälligkeit mehr als drei Jahre zurückliegt. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zum § 41:

Durch die Bestimmungen des § 41 soll — wie bisher durch die Bestimmung des § 47 Abs. 2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes — das Entstehen von Alt- und Neupensionistengruppen verhindert und damit die Verwirklichung des Gedankens der sogenannten „Pensionsautomatik“ auch für die Zukunft gesichert werden.

Zum § 42:

Der § 42 regelt, wer nach einem Beamten des Dienststandes oder Ruhestandes Anspruch auf den Todesfallbeitrag hat. Die Regelung folgt in ihren Grundzügen dem geltenden Recht (§ 65 der Dienstpragmatik). Zweck des Todesfallbeitrages ist es, die in der Regel nicht unerheblichen Kosten der Bestattung des Beamten zu decken und den Hinterbliebenen den Übergang in die durch den Tod des Beamten geänderten Verhältnisse zu erleichtern.

Stirbt ein Beamter, der schon geraume Zeit abhängig gewesen ist, so hat sich für die Hinterbliebenen dieses Beamten der Übergang in geänderte Verhältnisse in der Regel schon vollzogen, so daß der Beweggrund für die Gewährung eines Todesfallbeitrages nicht gegeben ist. In diesem Fall sollen nur die Kosten ersetzt werden, die durch den Tod des Beamten entstanden sind.

Zum § 43:

Der § 43 regelt das Ausmaß des Todesfallbeitrages (Bemessungsvorschrift, Berechnungsvorschrift). Die Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 50 des Gehaltsüberleitungsgesetzes).

Zum § 44:

Der Bestattungskostenbeitrag hat den Zweck, eine den Verhältnissen angemessene Bestattung des verstorbenen Beamten auch für den Fall zu gewährleisten, daß keine Personen vorhanden sind, denen das Gesetz einen Anspruch auf Todesfallbeitrag einräumt.

Zum § 45:

Den Personen, die den Beamten vor seinem Tod unentgeltlich gepflegt oder die die Kosten der Pflege ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen haben, soll aus Billigkeitsgründen ein Pflegekostenbeitrag gewährt werden können. Das soll allerdings nur dann gelten, wenn nach dem verstorbenen Beamten weder ein Todesfallbeitrag noch ein Bestattungskostenbeitrag zu leisten ist oder der zu leistende Bestattungskostenbeitrag geringer als der Todesfallbeitrag ist, der zu leisten wäre, wenn anspruchsberechtigte Personen vorhanden wären.

Zu den §§ 46 bis 48:

Die Bestimmungen über die Versorgung bei Abhängigkeit sind in ihren Grundzügen aus dem geltenden Recht (§§ 58 a und 68 a des Gehaltsüberleitungsgesetzes) übernommen. Bei den derzeit gegebenen Verhältnissen wird diesen Bestimmungen nur eine untergeordnete Bedeutung zukommen. Durch die Bestimmung des § 48 soll der Unterhalt der Halbwaise für den Fall gesichert werden, daß die Witwe des Beamten abhängig wird.

Zum § 49:

Durch die Entlassung eines Beamten des Dienststandes können die Angehörigen des Beamten in Notlage geraten. Um dies zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages bis zur Höhe des Versorgungsgenusses vor, auf den der Angehörige Anspruch hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Für den Unterhalt des entlassenen Beamten selbst ist im Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBI. Nr. 171, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete vorgesorgt.

Zum § 50:

Ein Beamter des Ruhestandes, der infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung die Beamten-eigenschaft verliert, würde auch den von der Beamteneigenschaft abhängigen Anspruch auf Ruhegenuß verlieren, wenn ihm nicht durch die besondere Bestimmung des § 26 Abs. 1 lit. g des Strafgesetzes der weitere Anspruch auf einen Teil seines bisherigen Ruhebezuges (in der Regel 50 v. H.) gesichert wäre. In Zukunft soll ein ehemaliger Beamter des Ruhestandes, gleichgültig, ob er den Anspruch auf Ruhegenuß infolge strafgerichtlicher oder disziplinärer Verurteilung verloren hat (§ 11), Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 v. H. des Ruhegenusses und der Ruhegenußzulage haben, auf die er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden

wäre. Unter den im Gesetzentwurf näher bestimmten Voraussetzungen soll auch die Möglichkeit bestehen, den Unterhaltsbeitrag auf 100 v. H. seiner Berechnungsgrundlage zu erhöhen.

Zum § 51:

Der § 51 regelt den Anspruch der Hinterbliebenen eines Beamten des Ruhestandes, der seinen Anspruch auf Ruhegenuss infolge strafgerichtlicher oder disziplinärer Verurteilung verloren und Anspruch auf Unterhaltsbeitrag nach § 50 gehabt hat, sowie den Anspruch der Hinterbliebenen, deren Anspruch auf Versorgungsgenuss infolge strafgerichtlicher Verurteilung erloschen ist. Im ersten Fall richtet sich die Höhe des Unterhaltsbeitrages nach der Höhe des Versorgungsgenusses, der die Berechnungsgrundlage bildet, im zweiten Fall beträgt der Unterhaltsbeitrag 75 v. H. des Versorgungsgenusses, der die Berechnungsgrundlage bildet. Unter den im Gesetzentwurf näher bezeichneten Voraussetzungen soll die Möglichkeit bestehen, den Unterhaltsbeitrag auf 100 v. H. seiner Berechnungsgrundlage zu erhöhen.

Zum § 52:

Der § 52 enthält die gemeinsamen Bestimmungen für die Empfänger von Unterhaltsbeiträgen. Die Zusammenfassung des Unterhaltsbeitrages und der zum Unterhaltsbeitrag gebührenden Zulagen unter dem gemeinsamen Oberbegriff „Unterhaltsbezug“ entspricht Bedürfnissen der Praxis. Die Einrechnungsvorschrift des Abs. 4 ist notwendig, um sicherzustellen, daß derjenige, der seinen Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss infolge strafgerichtlicher oder disziplinärer Verurteilung verloren hat, finanziell nicht besser gestellt ist, als wenn er diesen Anspruch nicht verloren hätte.

Zu den §§ 53 bis 56:

Die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten wird für die Zukunft nicht mehr durch Verordnung, sondern im Pensionsgesetz selbst geregelt. Die Bestimmungen über die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten folgen in ihren wesentlichen Grundzügen der Ruhegenussvordienstzeitenverordnung 1956. Die wesentlichen Abweichungen des Gesetzentwurfes von den Bestimmungen der Ruhegenussvordienstzeitenverordnung 1956 liegen darin, daß die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten in Zukunft kein antragsgebundener Verwaltungsakt mehr sein wird, sondern von Amts wegen vorzunehmen ist und daß die Dienstbehörde weitestgehend von der Beurteilung pensionsversicherungsrechtlicher Vorfragen entbunden ist, weil die anrechenbaren Ruhegenussvordienstzeiten nicht nach pensionsversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten einge-

teilt sind und weil außerdem die Entscheidung über die Verpflichtung zur Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages grundsätzlich erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des Anrechnungsbescheides und nach der Leistung des Überweisungsbetrages zu treffen sein wird (§ 56 Abs. 1). Im § 53 wird im allgemeinen zwischen inländischen und ausländischen Vordienstzeiten unterschieden. Hierbei ist hervorzuheben, daß für die Zeit vom 13. März 1938 bis einschließlich 26. April 1945 das Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches innerhalb seiner jeweiligen Grenzen als Inland anzusehen ist.

Zum § 57:

Daß die Zeiten des Ruhestandes eines Beamten, der wieder in den Dienststand aufgenommen wird, nicht für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden, ist bisher allgemein als Härte empfunden worden. Diese Härte soll beseitigt werden, es soll aber gleichzeitig Vorsorge gegen eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Anrechnungsmöglichkeit getroffen werden.

Zum § 58:

Das neue Pensionsgesetz soll am 1. Jänner 1966 in Kraft treten und — soweit in den folgenden Paragraphen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird — alle pensionsrechtlichen Vorschriften ablösen, die bis zu diesem Zeitpunkt für die Personen gegolten haben, die unter das neue Pensionsgesetz fallen. Die wichtigsten pensionsrechtlichen Vorschriften, die mit 1. Jänner 1966 außer Kraft treten sollen, sind im § 58 aufgezählt.

Zum § 59:

In diesem Paragraphen sind die gesetzlichen Bestimmungen aufgezählt, die nach dem Inkrafttreten des neuen Pensionsgesetzes weiterhin anzuwenden sind. Zwischenstaatliche Vereinbarungen sollen unberührt bleiben.

Zum § 60:

Zweck des neuen Pensionsgesetzes ist es unter anderem, für die Pensionsparteien einheitliches Recht zu schaffen. Daher müssen die Personen, die nach den derzeit geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Pensionsversorgung haben, in die Pensionsversorgung nach dem neuen Pensionsgesetz übergeleitet werden.

Zum § 61:

Übergangsbestimmungen müssen auch für die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten getroffen werden, soweit es sich um Beamte des Dienststandes handelt. Hierbei soll die Rechtskraft der nach bisherigem Recht erlassenen Anrechnungsbescheide aufrechterhalten werden.

878 der Beilagen

31

Gleichzeitig wird aber im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Behandlung aller Beamten des Dienststandes eine zusätzliche Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten für den Fall vorgesehen, daß die Anrechnung nach neuem Recht für den Beamten günstiger ist als die nach bisherigem Recht erfolgte Anrechnung.

Zum § 62:

Die Bestimmungen des § 62 verfolgen den Zweck, die nach bisherigem Recht erworbenen Anwartschaften zu wahren.

Zum § 63:

Personen, die nach geltendem Recht keinen Anspruch auf Pensionsversorgung haben, sollen nach den näheren Bestimmungen des § 63 in die Pensionsversorgung einbezogen werden, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Bundesgesetz erfüllen.

Zum § 64:

Der Beamte soll wie bisher wegen Dienstfähigkeit oder wegen unzureichender Leistungen von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden können. Es soll lediglich die Bestimmung aufgehoben werden, die es bisher ermöglicht hat, einen Beamten in Ausübung freien Ermessens in den Ruhestand zu versetzen, weil er das 60. Lebensjahr überschritten und den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erlangt hat.

Zum § 65:

Der § 65 enthält die Vollzugsklausel und eine besondere Verordnungsermächtigung, die es ermöglicht, Durchführungsverordnungen schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen. Die Zuständigkeit zu individuellen Verwaltungsakten regelt sich nach dem Dienstrechtsverfahrgesetz, BGBl. Nr. 54/1958.